



# Amtsblatt für Brandenburg

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 6. Mai 2020**

**Nummer 18**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Erste Änderung des Bußgeldkataloges des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung .....	375
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB .....	434
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017) .....	436
<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</b>	
Raumordnungsverfahren für die Planung „Neubau Gasanbindungsleitung Marzahn“ .....	436
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gießelastomeren in 01968 Senftenberg OT Brieske .....	438
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 15328 Golzow .....	439
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	439
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	440

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg</b>	
Vereinbarung über die Beauftragung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. nach §§ 88 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Durchführung der Verwaltungsverfahren zur Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-Cov-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) .....	441
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	441
Sonstige Sachen .....	442
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	443

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Erste Änderung des Bußgeldkataloges des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 15. April 2020

Der Bußgeldkatalog des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 20. Oktober 1995 (ABl. S. 1038) wird wie folgt geändert:

#### I.

Die Überschrift zu Abschnitt B - Einzelne Ordnungswidrigkeiten - sowie die Vorbemerkungen und die Sachbereiche I. und II. werden wie folgt gefasst:

#### „Abschnitt B Einzelne Ordnungswidrigkeiten

##### Vorbemerkung

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz von Mensch und Umwelt ist - neben präventiven Maßnahmen der Verwaltung - der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten besondere Beachtung zu schenken.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleichgelagerter Sachverhalte. Die im Bußgeldkatalog genannten Beträge und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von diesen Rahmensätzen verlangen. So nennt der Tatbestandskatalog auch nur die Begehungsweise in üblicher Umgebung, ohne auf die Bedeutung einzugehen, die Verstößen an Orten zukommt, die zum Beispiel in Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten liegen. Ferner berücksichtigen die Regel- und Rahmensätze nicht die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter daraus ziehen, dass sie die Abfälle nicht den dafür bestimmten

Abfallentsorgungsanlagen zuführen; die Geldbuße muss grundsätzlich die dadurch eingesparten Aufwendungen (Entsorgungsgebühren beziehungsweise -entgelte, Transportkosten) übersteigen (siehe hierzu Abschnitt A Nummer 6 Absatz 3; vgl. auch Nummer 14 zum Verfall beziehungsweise zur Einziehung von Vermögensvorteilen).

Das Kernstück des Bußgeldkataloges bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in Spalte 2. Die dort aufgenommenen Zuwiderhandlungen sind nach Abfallarten gegliedert und dort weiter unterteilt in Gruppen, in denen Beispiele aufgeführt sind, die nach Art, Größe und Menge Anhaltspunkte geben für die Einreihung weiterer Einzelgegenstände des Abfalls.

In Spalte 1 sind Kennziffern für die einzelnen Tatbestände enthalten, die sich aus der Gliederung ergeben. Spalte 3 ist für die Geldbuße und ein eventuelles Verwarnungsgeld vorgesehen. Spalte 4 ist Bemerkungen vorbehalten, auf die die zuständigen Verwaltungsbehörden zu achten haben, insbesondere soweit die Handlung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit nach anderen Gesetzen ist.

Hinsichtlich des Sachbereichs „Abfallentsorgung“ geht es um den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sowie die Förderung der Schonung von natürlichen Ressourcen (§ 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen [Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG]). Hierzu dienen die Ordnungswidrigkeiten nach § 69 KrWG, § 18 Absatz 1 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG), § 45 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), § 22 des Batteriegesetzes (BattG), § 34 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) und § 48 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG).

Auch im Sachbereich „Immissionsschutz“ ist es das Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG). Gleichermaßen dienen diesen Zielen die Ordnungswidrigkeiten, die nach § 62 BImSchG und nach § 23 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) mit einer Geldbuße zu ahnden sind.

**I.**  
**Sachbereich Abfallentsorgung**

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
<b>1</b>	<b>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) Ordnungswidrigkeiten nach § 69 KrWG</b>		Vorliegen eines Straftatbestandes, insbesondere  Umweltgefährdende Abfallbeseitigung: Straftat nach den §§ 326, 330, 330a des Strafgesetzbuches (StGB)  Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage: Straftat nach § 327 Absatz 2 Nummer 1 und 3, Absatz 3 Nummer 2, § 330 StGB  Gewässerverunreinigung: a) Straftat nach § 324 StGB b) Ordnungswidrigkeit nach § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)  Bodenverunreinigung: Straftat nach § 324a StGB
1.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 KrWG		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
1.1.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 KrWG		
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  entgegen § 12 Absatz 4 oder § 56 Absatz 4 Satz 2 ein dort genanntes Zeichen führt.	1 000 - 100 000	
1.1.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 2 KrWG		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert,	50 - 100 000	Bei der Höhe der festzusetzenden Geldbuße ist die Abfallmenge, die potenzielle Umweltgefahr sowie der wirtschaftliche Vorteil aus der unrechtmäßigen Handlung zu beachten.
1.1.2.1	soweit es sich um Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll)  a) bis zu 1 m <sup>3</sup> handelt  b) über 1 m <sup>3</sup> handelt	35* - 500  50 - 2 000	siehe Bemerkungen zu 1
1.1.2.2	soweit es sich um Gegenstände des Sperrmülls handelt und nachfolgend kein gesonderter Tatbestand aufgeführt ist  a) bis zu 1 m <sup>3</sup>  b) über 1 m <sup>3</sup>	35* - 500  300 - 2 500	siehe Bemerkungen zu 1

<b>Nummer</b>	<b>Zuwiderhandlungen (Lebenssachverhalte)</b>	<b>Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich</b>	<b>Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)</b>
1.1.2.3	soweit es sich um Altreifen handelt  a) bis 5 Stück  b) über 5 Stück	  30* - 200  200 - 2 000	siehe Bemerkungen zu 1
1.1.2.4	soweit es sich um Fahrzeuge handelt  a) bei Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und Ähnlichem  b) bei PKW  c) bei LKW, Anhängern, Traktoren, Wohnwagen, Omnibussen und Ähnlichem	  30* - 5 000  200 - 5 000  500 - 12 000	siehe Bemerkungen zu 1
1.1.2.5	soweit es sich um Gegenstände handelt, die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder das Batteriegesetz fallen	50 - 8 000	siehe Bemerkungen zu 1  Daneben kann ggf. ein Bußgeld nach Nummer 4 oder 5 anfallen.
1.1.2.6	soweit es sich um Bau- und Abbruchabfälle handelt  a) bis zu 1 m <sup>3</sup>  b) bis zu 5 m <sup>3</sup>  c) über 5 m <sup>3</sup>	  35* - 500  400 - 2 000  1 000 - 10 000	
1.1.2.7	soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt  a) bis zu 1 m <sup>3</sup>  b) bis 20 m <sup>3</sup>  c) über 20 m <sup>3</sup>	  25* - 500  200 - 2 000  2 000 - 10 000	
1.1.2.8	soweit es sich um schlammige Stoffe handelt (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltungen)  a) bis zu 1 m <sup>3</sup>  b) bis zu 20 m <sup>3</sup>  c) über 20 m <sup>3</sup>	  50* - 500  250 - 3 000  1 500 - 100 000	siehe Bemerkungen zu 1
1.1.2.9	soweit es sich um Schlachtabfälle und tierische Nebenprodukte handelt  a) bis 20 kg  b) bis 100 kg  c) über 100 kg	  50* - 500  250 - 4 000  4 000 - 100 000	siehe Bemerkungen zu 1
1.1.2.10	Sonstige Abfälle	25 - 10 000	siehe Bemerkungen zu 1

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1.1.3	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 KrWG		
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
1.1.3.1	ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 3 Satz 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 eine Deponie errichtet oder wesentlich ändert	1 500 - 100 000	
1.1.3.2	einer vollziehbaren Auflage nach § 36 Absatz 4 Satz 1 oder 3, § 39 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 53 Absatz 3 Satz 2 oder § 54 Absatz 2 zu widerhandelt	250 - 75 000	
1.1.3.3	einer mit einer Zulassung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zu widerhandelt	250 - 75 000	
1.1.3.4	einer vollziehbaren Untersagung nach § 53 Absatz 3 Satz 3 zu widerhandelt	500 - 50 000	
1.1.3.5	ohne Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt	100 - 50 000	
1.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 KrWG		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
1.2.1	entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1, § 26 Absatz 2, § 40 Absatz 1 Satz 1 oder § 53 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet	100 - 10 000	
1.2.2	entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 das Betreten eines Grundstücks oder eine dort genannte Maßnahme nicht duldet	100 - 3 000	§ 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) prüfen
1.2.3	entgegen § 41 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 41 Absatz 2 Satz 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht voll- ständig oder nicht rechtzeitig ergänzt	100 - 5 000	
1.2.4	entgegen § 47 Absatz 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt	100 - 5 000	
1.2.5	entgegen § 47 Absatz 3 Satz 2 oder 3 das Betreten eines Grundstücks oder eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in eine Unterlage oder die Vornahme einer technischen Ermittlung oder Prüfung nicht gestattet	100 - 5 000	
1.2.6	entgegen § 47 Absatz 4 eine dort genannte Anlage nicht zugänglich macht oder eine Arbeitskraft, ein Werkzeug oder eine Unter- lage nicht zur Verfügung stellt	100 - 5 000	
1.2.7	einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Absatz 4, § 51 Absatz 1 Satz 1 oder § 59 Absatz 2 zu widerhandelt	100 - 10 000	

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1.2.8	entgegen § 49 Absatz 1, auch i. V. m. § 49 Absatz 3, oder einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder § 52 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Nummer 3 oder 5 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt	50 - 10 000	
1.2.9	entgegen § 49 Absatz 2 i. V. m. einer Rechtsvorschrift nach § 52 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verzeichnet	50 - 5 000	
1.2.10	entgegen § 49 Absatz 4, auch i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder § 52 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Nummer 3, ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	50 - 5 000	
1.2.11	entgegen § 49 Absatz 5, auch i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, eine Angabe oder einen Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt	5 - 1 000	je Angabe bzw. Beleg
1.2.12	entgegen § 50 Absatz 1 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt	50 - 10 000	
1.2.13	entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1 ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht	35* - 1 000	
1.2.14	entgegen § 59 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 59 Absatz 1 Satz 2 einen Abfallbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig bestellt	500 - 5 000	
<b>2</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)</b>		
2.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG i. V. m. § 27 Absatz 1 DepV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
2.1.1	entgegen § 5 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2, eine Deponie, einen Deponieabschnitt oder eine wesentliche Änderung einer solchen Anlage in Betrieb nimmt	5 000 - 100 000	
2.1.2	entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 Absatz 1 oder 2 Nummer 1, 2 oder 3 Abfälle ablagert	500 - 100 000	Überschreitung des Höchstbetrages nach § 17 Absatz 4 OWiG prüfen
2.1.3	entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1, auch i. V. m. § 17 Absatz 1, eine Annahmekontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt	50 - 5 000	je erforderliche Annahmekontrolle

Nummer	Zuwiderhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
2.1.4	entgegen § 9 Satz 2 i. V. m. Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 2 oder 3 Abfälle nicht besprengt, nicht oder nicht rechtzeitig abdeckt	500 - 50 000	
2.1.5	entgegen § 9 Satz 2 i. V. m. Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 4 Satz 1 die Deponie so aufbaut, dass nachteilige Reaktionen erfolgen	1 000 - 100 000	
2.1.6	entgegen § 9 Satz 2 i. V. m. Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 5 nicht dafür Sorge trägt, dass Abfälle entwässern, konsolidieren oder sich verfestigen	500 - 50 000	
2.1.7	entgegen § 9 Satz 2 i. V. m. Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 6 Abfälle nicht richtig einbaut	500 - 50 000	
2.1.8	entgegen § 9 Satz 3 i. V. m. Anhang 5 Nummer 5 Ziffer 2 Abfälle konditioniert	500 - 50 000	
2.1.9	entgegen § 9 Satz 3 i. V. m. Anhang 5 Nummer 5 Ziffer 4 Abfälle so handhabt, dass sie nach Ablagerung untereinander reagieren	500 - 50 000	
2.1.10	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 1 einen Geokunststoff, ein Polymer, ein Dichtungskontrollsystem, einen Baustoff, eine Abdichtungskomponente oder ein Abdichtungssystem einsetzt	500 - 50 000	
2.1.11	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anhang 1 Nummer 2.3 Satz 2 eine Ausgleichsschicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einbaut	500 - 50 000	
2.1.12	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anhang 1 Nummer 2.3 Satz 4 oder 5 ein Kontrollfeld nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einrichtet oder nicht oder nicht für die vorgesehene Dauer betreibt	500 - 50 000	
2.1.13	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anhang 1 Nummer 2.3.1 Ziffer 1 Satz 1 oder 2 oder Nummer 2.3.1.1 Ziffer 1 die Dicke der Rekultivierungsschicht nicht oder nicht richtig bemisst	500 - 50 000	
2.1.14	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anhang 1 Nummer 2.3.1 Ziffer 4 Satz 2 oder Nummer 2.3.2 Satz 3 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass nur dort genanntes Material eingesetzt wird	500 - 50 000	
2.1.15	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Anhang 2 Nummer 3.1 Satz 1 oder 2 eine Abschlussmaßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt	500 - 50 000	
2.1.16	entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Anhang 2 Nummer 3.1 Satz 3 eine Sicherheitszone nicht oder nicht rechtzeitig anlegt	500 - 50 000	
2.1.17	entgegen § 12 Absatz 2 eine Messstelle oder Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schafft oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erhält	500 - 50 000	



Nummer	Zuwiderhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
2.1.18	entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 eine Messung oder eine Kontrolle nicht oder nicht rechtzeitig durchführt	50 - 10 000	je Messung oder Kontrolle
2.1.19	entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 i. V. m. Anhang 5 Nummer 6 oder 7 Satz 1, 2 oder 3 Sickerwasser oder Deponiegas nicht oder nicht richtig handhabt	500 - 100 000	
2.1.20	entgegen § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 nicht nach den Maßnahmenplänen verfährt	500 - 50 000	
2.1.21	entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Betriebsordnung oder ein Betriebshandbuch nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder	500 - 50 000	
2.1.22	entgegen § 14 Absatz 2 oder § 15 Satz 1 Abfälle oder einen Deponieersatzbaustoff verwendet	500 - 50 000	
2.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG i. V. m. § 27 Absatz 2 DepV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
2.2.1	entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 oder 6 eine grundlegende Charakterisierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt	100 - 10 000	
2.2.2	entgegen § 8 Absatz 1 Satz 5 oder 7 Schlüsselparameter nicht oder nicht rechtzeitig festlegt	250 - 10 000	
2.2.3	entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1, auch i. V. m. § 17 Absatz 1, Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig überprüft	250 - 10 000	
2.2.4	entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1, 4, 5 oder 6, jeweils auch i. V. m. § 17 Absatz 1, eine Kontrolluntersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt	250 - 10 000	
2.2.5	entgegen § 8 Absatz 7, auch i. V. m. § 17 Absatz 1, eine Rückstellprobe nicht oder nicht rechtzeitig nimmt oder nicht oder nicht mindestens einen Monat aufbewahrt	250 - 10 000	
2.2.6	entgegen § 12 Absatz 4 Nummer 2 Satz 1 KrWG die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert	250 - 10 000	
2.2.7	entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anhang 5 Nummer 1.3 Satz 5, jeweils auch i. V. m. § 17 Absatz 2 Satz 2, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert	250 - 10 000	
2.2.8	entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt	250 - 10 000	
2.2.9	entgegen § 13 Absatz 4 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt	250 - 10 000	

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
2.2.10	entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 den Jahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt	250 - 10 000	
2.2.11	entgegen § 13 Absatz 6 Satz 1 einen Bestandsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt	250 - 10 000	
2.2.12	entgegen § 13 Absatz 7 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt	250 - 10 000	
<b>3</b>	<b>Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung - AltfahrzeugV)</b>		
3.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 AltfahrzeugV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
3.1.1	als Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Shredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung Altfahrzeuge oder Restkarossen im Sinne der AltfahrzeugV annimmt oder behandelt und nicht nach § 2 Absatz 2 über die erforderliche Bescheinigung nach § 5 Absatz 3 verfügt	500 - 10 000	unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage gemäß § 327 Absatz 2 Nummer 1 und 3, Absatz 3 Nummer 2, § 330 StGB (vgl. Bemerkungen bei Nummer 1.2.2)
3.1.2	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein Altfahrzeug nicht zurücknimmt	50 - 5 000	je Altfahrzeug
3.1.3	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 ein Altfahrzeug nicht in der vorgeschriebenen Weise zurücknimmt	50 - 1 000	je Altfahrzeug
3.1.4	entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Altteile aus Kraftfahrzeugreparaturen zurückgenommen werden	500 - 50 000	
3.1.5	entgegen § 4 Absatz 1, 3 oder 4 Satz 1 ein Altfahrzeug oder eine Karosse überlässt	200 - 5 000	je Altfahrzeug
3.1.6	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 die Überlassung eines Fahrzeuges nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt	50 - 2 500	je Altfahrzeug
3.1.7	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anhang Nummer 2.1.2 Satz 1 ein Altfahrzeug behandelt	500 - 5 000	je Altfahrzeug
3.1.8	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anhang Nummer 3.2.2.1 Satz 1 eine Batterie nicht oder nicht rechtzeitig entnimmt, einen Flüssigtank nicht oder nicht rechtzeitig behandelt oder ein Bauteil nicht oder nicht rechtzeitig demontiert oder nicht oder nicht rechtzeitig entsorgen lässt und nicht oder nicht rechtzeitig unschädlich macht	500 - 5 000	je Altfahrzeug

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
3.1.9	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anhang Nummer 3.2.2.1 Satz 2 eine dort genannte Betriebsflüssigkeit oder ein dort genanntes Betriebsmittel nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sammelt	500 - 5 000	je Altfahrzeug
3.1.10	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anhang Nummer 3.2.3.2 Satz 1 dort genannte Stoffe, Materialien oder Bauteile nicht oder nicht rechtzeitig entfernt	500 - 5 000	je Altfahrzeug
3.1.11	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anhang Nummer 3.2.3.3 Satz 1 dort genannte Stoffe, Materialien oder Bauteile nicht oder nicht rechtzeitig abbaut und nicht oder nicht rechtzeitig ausbaut oder nicht oder nicht rechtzeitig der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zuführt oder nicht belegt, dass der entsprechende Anteil verwertet wurde	200 - 5 000	
3.1.12	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anhang Nummer 3.2.4.1 Satz 6 dort genannte Materialien, Bauteile oder Betriebsflüssigkeiten der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung nicht oder nicht rechtzeitig zuführt	200 - 5 000	
3.1.13	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anhang Nummer 4.1.1 Satz 3 eine Restkarosse annimmt oder shreddert	<u>Annahme:</u> 50 - 500 <u>Behandlung:</u> 1 000 - 5 000	je Restkarosse
3.1.14	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anhang Nummer 4.1.2 Satz 1 die dort genannten Gewichtsprozent der Verwertung oder stofflichen Verwertung nicht zuführt	1 000 - 100 000	
3.1.15	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse annimmt oder behandelt	<u>Annahme:</u> 50 - 5 000 <u>Behandlung:</u> 1 000	je Restkarosse
3.1.16	entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 Fahrzeuge, Werkstoffe oder Bauteile in den Verkehr bringt	1 000 - 100 000	
3.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG i. V. m. § 11 AltfahrzeugV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
3.2.1	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 die Überlassung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt	5 - 50	je überlassenes Fahrzeug
3.2.2	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 einen Verwertungsnachweis ausstellt	5 - 50	je überlassenes Fahrzeug
3.2.3	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 eine Annahmestelle oder eine Rücknahmestelle beauftragt	5 - 50	je überlassenes Fahrzeug

Nummer	Zuwiderhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
3.2.4	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anhang Nummer 3.2.3.3 Satz 1 oder Nummer 4.1.2 Satz 1 nicht belegt, dass der entsprechende Anteil verwertet wurde	500 - 10 000	
3.2.5	entgegen § 6 eine Bescheinigung erteilt	1 000 - 10 000	je Bescheinigung
3.2.6	entgegen § 7 Absatz 1 eine Bescheinigung oder ein Überwachungszertifikat nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt	500 - 5 000	
<b>4</b>	<b>Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronik- geräten (ElektroG)</b>		
	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG i. V. m. § 45 Absatz 1 ElektroG		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen</b> <b>a) 5 - 100 000 EUR (§ 45 Absatz 1 Nummer 1 bis 9, 12 und 13a)</b> <b>b) 5 - 10 000 EUR (§ 45 Absatz 1 Nummer 10, 11, 14 und 15)</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
4.1	entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
4.2	entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 oder § 8 Absatz 3 Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
4.3	entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
4.4	entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 ein Elektro- oder Elektronikgerät zum Verkauf anbietet		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
4.5	entgegen § 6 Absatz 3 die Registriernummer nicht ausweist		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
4.6	entgegen § 7 Absatz 4 die dort genannten Kosten ausweist	5 - 5 000	
4.7	entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 einen Bevollmächtigten nicht benennt		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
4.8	entgegen § 9 Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht richtig kennzeichnet	500 - 100 000	
4.9	entgegen § 12 Satz 1 eine Erfassung durch- führt	500 - 50 000	
4.10	entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig abholt		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
4.11	entgegen § 16 Absatz 2 oder § 17 Absatz 5 Satz 1 ein Altgerät oder eines seiner Bauteile nicht oder nicht richtig wiederverwendet, nicht, nicht richtig oder nicht in der vorge- schriebenen Weise behandelt oder nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschrie- benen Weise entsorgt	100 - 10 000	je Altgerät oder Bauteil

Nummer	Zuwiderhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
4.12	entgegen § 16 Absatz 2 oder § 17 Absatz 5 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 1, die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	500 - 50 000	
4.13	entgegen § 16 Absatz 3 ein leeres Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
4.14	entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 erster Halbsatz ein Altgerät nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurücknimmt	25 - 2 500	
4.15	entgegen § 21 Absatz 1 ohne Zertifizierung eine Erstbehandlung durchführt	500 - 10 000	
4.16	entgegen § 27 Absatz 1, § 29 Absatz 1 oder § 30 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
<b>5</b>	<b>Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG)</b>		
	Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 17 BattG		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen</b> <b>a) 5 - 100 000 EUR (§ 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 10, 13 und 14)</b> <b>b) 5 - 10 000 EUR (§ 22 Absatz 1 Nummer 8, 9, 11 und 15 bis 17)</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
5.1	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Batterien in den Verkehr bringt	500 - 50 000	
5.2	entgegen § 3 Absatz 3 Batterien in den Verkehr bringt		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
5.3	entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Batterien anbietet	2 500 - 50 000	
5.4	entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 Batterien anbietet		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
5.5	entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet	500 - 50 000	
5.6	entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
5.7	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 1 oder 2 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 2, jeweils auch i. V. m. § 5 Absatz 2, dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verwertet	5 500 - 100 000	

Nummer	Zuwiderhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
5.8	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 3, jeweils auch i. V. m. § 5 Absatz 2, dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beseitigt	10 000 - 100 000	
5.9	entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
5.10	entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet	500 - 10 000	
5.11	entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 oder § 12 Absatz 1 oder 2 Geräte-Altbatterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nicht zur Abholung bereitstellt	1 000 - 50 000	
5.12	entgegen § 9 Absatz 4 die dort genannten Kosten getrennt ausweist	500 - 5 000	je nach Größe des Batteriesortiments
5.13	entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder 2 ein Pfand nicht erhebt oder nicht erstattet	500 - 5 000	
5.14	entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 Fahrzeug- oder Industrie-Altbatterien durch Verbrennung oder Deponierung beseitigt	5 000 - 100 000	
5.15	entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, jeweils auch i. V. m. Absatz 2 oder 3 Satz 1 oder 3, oder entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt		Zuständig ist das Umweltbundesamt.
5.16	entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Batterie nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet	5 - 1 000	je Batterie
5.17	entgegen § 17 Absatz 6 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 22 Nummer 4 eine Fahrzeug- oder Gerätebatterie nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einer Kapazitätsangabe versieht oder	5 - 1 000	je Batterie
5.18	entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder einer Warensendung nicht beifügt	5 - 1 000	je Hinweis
<b>6</b>	<b>Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)</b>		
6.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG i. V. m. § 14 ElektroStoffV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
6.1.1	entgegen § 3 Absatz 1 ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt	10 000 - 100 000	je Gerätetyp (Überschreitung der Höchstgrenze nach § 17 Absatz 4 OWiG prüfen)

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
6.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. § 14 Absatz 2 Nummer 1 ElektrostoffV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich		
6.2.1	entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ein Elektro- und Elektronikgerät in Verkehr bringt	10 000 - 100 000	
6.2.2	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät ein dort genanntes Kennzeichen trägt	500 - 20 000	je Gerätetyp (Überschreitung der Höchstgrenze nach § 17 Absatz 4 OWiG prüfen)
6.2.3	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder § 7 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Kennzeichen entweder auf dem dort genannten Gerät, auf der Verpackung oder in den dort genannten Unterlagen angegeben ist	500 - 20 000	je Gerätetyp (Überschreitung der Höchstgrenze nach § 17 Absatz 4 OWiG prüfen)
6.2.4	entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 6 Satz 1 oder § 8 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Information oder eine dort genannte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	500 - 20 000	
7	<b>Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) Ordnungswidrigkeiten nach § 6 POP-Abfall-ÜberwV</b>		
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10 000 EUR</b>
7.1	entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt	100 - 5 000	
7.2	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt	100 - 5 000	
7.3	entgegen § 5 Absatz 2 ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder	100 - 4 000	
7.4	entgegen § 5 Absatz 3 eine Angabe oder einen Beleg nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt	100 - 1 000	

Nummer	Zuwerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
<b>8</b>	<b>Altölverordnung (AltölV) Ordnungswidrigkeiten</b>		
8.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 AltölV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		Bei schweren Verstößen möglicherweise Straftat nach § 326 Absatz 1 StGB (uner- laubter Umgang mit gefährlichen Stoffen), siehe 8.1.1, oder nach § 327 Absatz 2 (uner- laubtes Betreiben einer Abfallbeseitigungs- anlage); Verstoß gegen Anlagenzulassung.
8.1.1	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Altöle aufberei- tet, die mehr als 20 mg PCB je kg enthalten	5 000 - 100 000	
8.1.2	entgegen § 4 Absatz 1 Altöle mit anderen Abfällen vermischt	1 000 - 100 000	
8.1.3	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Öle auf der Basis von PCB nicht getrennt hält, nicht getrennt einsammelt, nicht getrennt beför- dert oder nicht getrennt einer Entsorgung zuführt	1 000 - 100 000	
8.1.4	entgegen § 4 Absatz 3 Altöle unterschied- licher Sammelkategorien (entsprechend der Anlage 1) untereinander mischt	1 000 - 25 000	
8.1.5	entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 Altöle verschie- dener Sammelkategorien nicht getrennt hält	1 000 - 25 000	
8.1.6	entgegen § 8 Absatz 1 eine Annahmestelle für gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle oder eine vertragliche Vereinba- rung nicht nachweist oder den erforderlichen Hinweis auf die Annahmestelle nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt	1 000 - 25 000	
8.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 AltölV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
8.2.1	entgegen § 5 Absatz 4 die zuständige Behör- de nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder die Rückstellprobe nicht oder nicht rechtzeitig überlässt	500 - 10 000	siehe 8.1 sowie Überschreitung der Grenz- werte nach § 5 Absatz 4 AltölV
8.2.2	ohne die nach § 7 erforderliche Kennzeich- nung Verbrennungsmotorenöle oder Getriebeöle in Verkehr bringt	35* - 5 000	



Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
<b>9</b>	<b>Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Ordnungswidrigkeiten</b>		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
9.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)		
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
9.1.1	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Abfall- fraktionen nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert	<u>Pflichtverletzung</u> nach § 3: 35* - 20 000 <u>Pflichtverletzung</u> nach § 8: 150 - 100 000	
9.1.2	entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht recht- zeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufberei- tungsanlage zuführt	500 - 50 000	je Anfallort (z. B. Filiale, Bauvorhaben) und Feststellung
9.1.3	entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 oder § 9 Absatz 5 ein dort genanntes Gemisch oder dort genannte Abfälle nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorge- schriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einer Verwertung zuführt	35* - 10 000	
9.1.4	entgegen § 6 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Vermischung dort genannter Gemische oder dort genannter Abfälle nicht erfolgt	1 000 - 20 000	
9.1.5	entgegen § 7 Absatz 2 einen dort genannten Abfallbehälter nicht oder nicht richtig nutzt	35* - 3 000	
9.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG i. V. m. § 13 Absatz 2 GewAbfV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
9.2.1	entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 5 Satz 1 oder 4, § 8 Absatz 3 Satz 1 oder § 9 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Doku- mentation oder einen dort genannten Nach- weis nicht, nicht richtig oder nicht vollstän- dig erstellt	500 - 10 000	je Anfallort (z. B. Filiale, Bauvorhaben) und Feststellung
9.2.2	entgegen § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 5 Satz 3 oder 5, § 6 Absatz 6 Satz 1, § 8 Absatz 3 Satz 3 oder § 9 Absatz 6 Satz 3 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt	500 - 5 000	Möglichkeit der Verfahrenseinstellung, sofern bereits nach Anhörung entsprechende Dokumentationen bzw. Nachweise vorgelegt wurden (Abgrenzung zur Ordnungswidrig- keit nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV)
9.2.3	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1, auch i. V. m. Satz 3, sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzei- tig bestätigen lässt, dass die Anlage die dort genannten Anforderungen erfüllt	500 - 3 000	Möglichkeit der Verfahrenseinstellung, sofern bereits nach Anhörung eine entspre- chende Bestätigung nachgereicht werden kann

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
9.2.4	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4, § 6 Absatz 4 Satz 5 oder 6, § 6 Absatz 6 Satz 2, 4 oder 5 oder § 9 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht	<u>Pflichtverletzung nach § 4:</u> 100 - 3 000 <u>Pflichtverletzung nach § 6:</u> 1 000 - 10 000 <u>Pflichtverletzung nach § 9:</u> 100 - 3 000	
9.2.5	entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Quote nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert	500 - 10 000	
9.2.6	entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt	100 - 5 000	
9.2.7	entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2, sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass dort genannte Gesteinskörnungen hergestellt werden	100 - 1 000	
9.2.8	entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Annahme- oder Ausgangskontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt	5 - 1 000	je nicht ordnungsgemäß durchgeführte Annahmekontrolle
9.2.9	entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 sich die weitere Entsorgung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt	500 - 7 000	Zu prüfen ist zeitgleich ein ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den jeweiligen Betreiber der Anlage, in der die Abfälle ausgeliefert wurden.  Möglichkeit der Verfahrenseinstellung, sofern die weitere Auslieferung zu der betreffenden Anlage eingestellt wurde
9.2.10	entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 eine Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt	2 000 - 10 000	
9.2.11	entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die Ergebnisse der Fremdkontrolle mitgeteilt werden	500 - 1 000	
9.2.12	entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 2 die Ergebnisse der Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt	500 - 5 000	
9.2.13	entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 ein Betriebs-tagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt	500 - 10 000	
9.2.14	entgegen § 12 Absatz 3 Satz 5 eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	100 - 10 000	

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
<b>10</b>	<b>Verpackungsgesetz (seit 01.01.2019) Ordnungswidrigkeiten nach § 34</b>		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 200 000 EUR</b>
10.1	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Absatz 1 Nummer 2, 8, 10, 24 und 27 handelt	35 - 10 000	
10.2	entgegen § 34 Absatz 1 Nummer 1, 5, 6, 7, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25 und 26 handelt	50 - 100 000	
10.3	entgegen § 34 Absatz 1 Nummer 3, 4, 12, 13 und 18 handelt	50 - 200 000	
<b>11</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)</b>		
11.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 i. V. m. § 29 Absatz 1 EfbV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
11.1.1	entgegen § 14 Absatz 6 Satz 2, § 15 Absatz 3 Satz 1, § 21 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 3 Satz 3 oder § 26 Absatz 1 Satz 2 eine Mit- teilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	100 - 5 000	
11.1.2	entgegen § 21 Absatz 2 Satz 3 eine Doku- mentation oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht recht- zeitig vorlegt	100 - 2 500	
11.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG i. V. m. § 29 Absatz 2 EfbV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
11.2.1	entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 1 ein Zertifikat oder einen Überwachungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt	100 - 5 000	
11.2.2	entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht	100 - 2 500	
<b>12</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)</b>		
12.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG i. V. m. § 13 Absatz 1 AltholzV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
12.1.1	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 eine Altholz- kategorie einsetzt	100 - 20 000	
12.1.2	entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Altholzkon- tingente vermischt	100 - 20 000	

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
12.1.3	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass nur zugelassene Altholzkategorien eingesetzt werden und das Altholz entfrachtet von Störstoffen und frei von PCB-Altholz ist	200 - 30 000	
12.1.4	entgegen § 6 Absatz 1 eine Eigenüberwachung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt oder eine Fremdüberwachung nicht sicherstellt	500 - 10 000	
12.1.5	entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 Holzhackschnitzel oder Holzspäne der Verwendung in der Holzwerkstoffherstellung zuführt	200 - 10 000	
12.1.6	entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine beprobte Charge der weiteren energetischen Verwertung zuführt	200 - 20 000	
12.1.7	entgegen § 8 Altholz in den Verkehr bringt	200 - 50 000	
12.1.8	entgegen § 9 Altholz einer thermischen Behandlungsanlage nicht zuführt	100 - 50 000	
12.1.9	entgegen § 11 Absatz 2 Altholz entgegennimmt	500 - 10 000	
12.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG i. V. m. § 13 Absatz 2 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV)		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
12.2.1	entgegen § 6 Absatz 6 Satz 6 die zuständige Behörde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet	500 - 10 000	
12.2.2	entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 Altholz nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig deklariert	100 - 2 500	
12.2.3	entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 ein Betriebs-tagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt	200 - 10 000	
12.2.4	entgegen § 12 Absatz 3 eine Angabe nicht oder nicht mindestens fünf Jahre speichert und ein Einzelblatt nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder eine Angabe oder ein Einzelblatt nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	200 - 10 000	
<b>13</b>	<b>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) Ordnungswidrigkeiten nach § 48 BbgAbfBodG</b>		
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 50 000 EUR</b>
13.1	einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 zu widerhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist		siehe Nummer 14

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
13.2	Auskünfte, zu deren Erteilung die Person nach § 16 verpflichtet ist, der zuständigen Behörde nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt	50 - 10 000	
13.3	entgegen § 18 Absatz 1 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereiches eines verbindlichen Abfallentsorgungsplanes entstanden sind, ohne die erforderliche Genehmigung in das Plangebiet verbringt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen Nebenbestimmung zuwiderhandelt	100 - 15 000	
13.4	entgegen § 21 als Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage Abfälle annimmt, die von außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches der Anlage stammen	100 - 20 000	
13.5	entgegen § 30 Absatz 1 i. V. m. § 13 Absatz 1 oder § 15 Absatz 2 Satz 1, 3 oder 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 30 Absatz 1 i. V. m. § 15 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht		Bodenschutzrecht
13.6	entgegen § 31 Absatz 1 Mitteilungen nicht oder nicht unverzüglich macht		Bodenschutzrecht
13.7	entgegen § 31 Absatz 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt		Bodenschutzrecht
13.8	entgegen § 31 Absatz 3 oder 4 den Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme von Proben nicht gestattet		Bodenschutzrecht
13.9	einer Rechtsverordnung nach § 34 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist		Bodenschutzrecht
<b>14</b>	<b>Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV</b>		
	Ordnungswidrigkeiten nach § 48 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 12 SAbfEV		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 50 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
14.1	entgegen § 3 Absatz 1 und 3 andienungspflichtige Abfälle nicht andient oder entgegen § 4 Absatz 1 nicht rechtzeitig andient	3 500 - 50 000	
14.2	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 angediente Abfälle einer anderen als der zugewiesenen Entsorgungsanlage oder ohne Zuweisung Abfälle einer Entsorgungsanlage zuführt	2 000 - 20 000	

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
14.3	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 andienungs- pflichtige Abfälle ohne Zuweisung oder entgegen einer Zuweisung annimmt	2 000 - 20 000	
14.4	eine vollziehbare Auflage nach § 5 Absatz 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt	500 - 50 000	
14.5	entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 1, auch i. V. m. § 7 Absatz 3, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt	500 - 10 000	
14.6	entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 2, auch i. V. m. § 7 Absatz 3, Analysen nicht oder nicht richtig erstellt oder erstellen lässt	150 - 10 000	
<b>15</b>	<b>Abfallkompost- und Verbrennungs- verordnung (AbfKompVbrV) Ordnungswidrigkeiten nach § 5 AbfKompVbrV</b>		
<b>In § 5 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung werden die Geldbußen noch in DM angegeben, demzufolge erfolgen die Angaben der Bußgelder für Zuwiderhandlungen in DM und in Klammern gesetzt in EUR - umgerechnet nach dem offiziellen Wechselkurs.</b>			
15.1	Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen bis zu 100 000 DM (51 129,19 EUR)</b>
15.1.1	gegen eine vollziehbare Anordnung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Grund § 1 Absatz 2 verstößt  a) wenn das Wohl der Allgemeinheit noch nicht beeinträchtigt ist oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft noch nicht eingetreten sind  b) wenn das Wohl der Allgemeinheit bereits beeinträchtigt ist oder erhebliche Beläs- tigungen für die Nachbarschaft bereits eingetreten sind	100 - 800 (51,13 - 409,03)  200 - 2 000 (102,26 - 1 022,58)	
15.1.2	Abfälle entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 so verrotten lässt, dass erhebliche Geruchs- belästigungen entstehen, oder entgegen § 2 Absatz 1 Satz 3 schadstoffhaltige oder mit Schadstoffen behaftete Materialien, von denen Beeinträchtigungen für Boden und Grundwasser ausgehen können, zur Verrottung bringt	100 - 3 000 (51,13 - 1 533,88)	
15.1.3	gegen eine vollziehbare Anordnung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Grund § 2 Absatz 6 verstößt	100 - 5 000 (51,13 - 2 556,46)	
15.1.4	Abfälle ohne Genehmigung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde nach § 3 Absatz 1 außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen verbrennt, soweit nicht die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 vorliegen, oder entgegen einer vollziehbaren Auflage oder sonstigen Nebenbestimmung verbrennt oder	200 - 10 000 (102,26 - 5 112,92)	

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
15.1.5	Abfälle entgegen den Vorschriften nach § 3 Absatz 3, 4 und 6 über Ort, Zeit und Art und Weise der Beseitigung verbrennt	100 - 7 500 (51,13 - 3 834,69)	
15.2	Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Absatz 1 Nummer 6 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen bis 10 000 DM (5 112,92 EUR)</b>
15.2.1	gegen eine vollziehbare Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde auf Grund § 1 Absatz 2 verstößt  a) wenn das Wohl der Allgemeinheit noch nicht beeinträchtigt ist oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft noch nicht eingetreten sind  b) wenn das Wohl der Allgemeinheit bereits beeinträchtigt ist oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft bereits eingetreten sind	100 - 800 (51,13 - 409,03)  200 - 2 500 (102,26 - 1 278,23)	
15.2.2	Abfälle entgegen § 4 Absatz 1 außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen verbrennt	50 - 2 000 (25,56 - 1 022,58)	
15.2.3	Abfälle entgegen den Vorschriften nach § 4 Absatz 5 über die Verbrennung von Abfällen beseitigt	50 - 1 500 (25,56 - 766,94)	
<b>16</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG i. V. m. § 5 der Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogener Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung - PCB/AbfallV)</b>		
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
16.1	entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 4 oder 5 PCB/AbfallV PCB nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt	500 - 30 000	
<b>17</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG i. V. m. § 7 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung - VersatzV)</b>		
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
17.1	entgegen § 3 oder § 4 Absatz 1 Satz 1 VersatzV Abfälle zur Herstellung von Versatzmaterial oder als Versatzmaterial einsetzt	1 000 - 50 000	
17.2	entgegen § 5 Abfälle in den Verkehr bringt	1 000 - 50 000	

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
<b>18</b>	<b>Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (Gewinnungsabfallverordnung - GewinnungsAbfV)</b>		
18.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG i. V. m. § 9 Absatz 1 GewinnungsAbfV (interner Notfallplan)		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
	entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 3 GewinnungsAbfV einen internen Notfallplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder ihn nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert	1 000 - 50 000	
18.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG i. V. m. § 9 Absatz 2 GewinnungsAbfV (Informationspflicht)		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
	entgegen § 6 Absatz 6 GewinnungsAbfV eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	1 000 - 10 000	
<b>19</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG i. V. m. § 29 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)</b>		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
19.1	einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 4 Satz 2, auch i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Nummer 1, zu widerhandelt	150 - 10 000	
19.2	entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2, auch i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 4 Satz 2 oder § 16b Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht mitführt oder nicht rechtzeitig vorlegt	50 - 5 000	
19.3	einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Nummer 1, auch i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 2, oder § 22 Absatz 2, auch i. V. m. Absatz 3, zu widerhandelt	250 - 10 000	
19.4	entgegen § 17 Absatz 1 einen dort genannten Zugang nicht unterhält	100 - 4 000	
19.5	entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 eine Nachricht ohne Angabe des eröffneten Empfangszugangs übermittelt	50 - 1 000	



Nummer	Zuwiderhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
19.6	entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Angabe vorgelegt oder mitgeteilt werden kann	50 - 1 000	
19.7	entgegen § 22 Absatz 1 Satz 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	50 - 1 000	
19.8	entgegen § 28 Absatz 5 Satz 2 eine Nummer verwendet	100 - 4 000	
<b>20</b>	<b>Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 17</b>		
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen</b>  <b>a) 5 - 100 000 EUR (§ 18 Absatz 1 Nummer 18a)</b>  <b>b) 5 - 50 000 EUR (§ 18 Absatz 1 Nummer 1, 6, 10, 17, 18)</b>  <b>c) 5 - 20 000 EUR (§ 18 Absatz 1, übrige Fälle)</b>
20.1	entgegen § 4 Absatz 1 eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person eine solche Auflage erfüllt	250 - 50 000	b)
20.2	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Unterlage mitgeführt wird	100 - 1 000	c)
20.3	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 das Begleitformular nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt (an den weiteren Beförderer, Empfänger oder Betreiber einer Anlage)	100 - 1 000	c)
20.4	entgegen § 4 Absatz 3 eine Unterlage (Kopie des Begleitformulars) nicht oder nicht rechtzeitig (einer Zollstelle) vorlegt	100 - 1 000	c)
20.5	entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 oder § 5 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet (darüber, dass die Abfälle nicht den Unterlagen entsprechen)	100 - 20 000	c)
20.6	entgegen § 4 Absatz 5 eine Verwertung oder Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig abschließt	200 - 50 000	b)

Nummer	Zuwiderhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
20.7	entgegen § 4 Absatz 6 eine Information oder Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt	100 - 1 000	c)
20.8	entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 das dort genannte Dokument (Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt	100 - 1 000	c)
20.9	entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 4 einen Vertrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abschließt	100 - 20 000	c)
20.10	einer Rechtsverordnung nach § 6 Nummer 1 und 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist	5 - 50 000	b)
20.11	entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht	35* - 1 000	c)
20.12	entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 nicht hinreichend bei der Überwachung mitwirkt	100 - 20 000	c)
20.13	entgegen § 12 Absatz 4 eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt	100 - 1 000	c)
20.14	entgegen § 12 Absatz 5 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt	100 - 1 000	c)
20.15	einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Satz 2 zuwiderhandelt oder	200 - 50 000	b)
20.16	einer unmittelbar geltenden Vorschrift der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen zuwiderhandelt, die	100 - 100 000	a)
	a) bestimmt, dass eine Verbringung nur so lange erfolgen darf, wie die Zustimmungen aller zuständigen Behörden gültig sind, oder dass die Ausfuhr oder Einfuhr von Abfällen verboten ist		
	b) bestimmt, dass Abfälle während der Verbringung nicht mit anderen Abfällen vermischt werden dürfen oder		
	c) inhaltlich einem in Nummer 2 bis 5, 7 bis 10, 16 oder 17 bezeichneten Tatbestand entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 5 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist	100 - 20 000	c)

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
<b>21</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG i. V. m. § 15 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV)</b>		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10 000 EUR</b>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
21.1	einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 5 zu widerhandelt	100 - 1 000	
21.2	entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1, 3, 4 oder 5 oder Absatz 2 eine dort genannte Kopie oder einen dort genannten Ausdruck nicht mitführt	25 - 500	
<b>22</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) i. V. m. §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsbußgeldverordnung - AbfVerbrBußV) vom 29. Juli 2007 (BGBl. I S. 1761) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen</b>		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen</b>  <b>§ 18 Absatz 1 Nummer 1, 6, 10, 17, 18 Buchstabe a und b und Absatz 2 Nummer 1 5 - 50 000 EUR</b>  <b>§ 18 Absatz 1 Nummer 5, 9, 12, 13, 14 und Absatz 2 Nummer 2 5 - 20 000 EUR</b>  <b>in übrigen Fällen 5 - 10 000 EUR</b>
22.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 des Abfallverbringungsgesetzes		
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
22.1.1	entgegen § 4 Absatz 1 eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder wer nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person eine solche Auflage erfüllt (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 AbfVerbrG)	200 - 50 000	
22.1.2	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Unterlage mitgeführt wird (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 AbfVerbrG)	100 - 1 500	
22.1.3	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 das Begleitformular nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt (an den weiteren Beförderer, Empfänger oder Betreiber einer Anlage) (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 AbfVerbrG)	100 - 1 500	
22.1.4	entgegen § 4 Absatz 3 eine Unterlage (Kopie des Begleitformulars) nicht oder nicht rechtzeitig (einer Zollstelle) vorlegt (§ 18 Absatz 1 Nummer 4 AbfVerbrG)	100 - 1 500	

Nummer	Zuwiderhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
22.1.5	entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 oder § 5 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet (darüber, dass die Abfälle nicht den Unterlagen entsprechen) (§ 18 Absatz 1 Nummer 5 AbfVerbrG)	100 - 20 000	
22.1.6	entgegen § 4 Absatz 5 eine Verwertung oder Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig abschließt (§ 18 Absatz 1 Nummer 6 AbfVerbrG)	200 - 50 000	
22.1.7	entgegen § 4 Absatz 6 eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 18 Absatz 1 Nummer 7 AbfVerbrG)	100 - 1 500	
22.1.8	entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Dokument (Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) mitgeführt wird (§ 18 Absatz 1 Nummer 7a AbfVerbrG)	100 - 1 500	
22.1.9	entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 das dort genannte Dokument (Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt (§ 18 Absatz 1 Nummer 8 AbfVerbrG)	100 - 1 500	
22.1.10	entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 4 einen Vertrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abschließt (§ 18 Absatz 1 Nummer 9 AbfVerbrG)	100 - 20 000	
22.1.11	entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht (§ 18 Absatz 1 Nummer 11 AbfVerbrG)	50 - 1 000	
22.1.12	entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 nicht hinreichend bei der Überwachung mitwirkt (§ 18 Absatz 1 Nummer 12, 13, 14 AbfVerbrG)	100 - 20 000	
22.1.13	entgegen § 12 Absatz 4 eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt (§ 18 Absatz 1 Nummer 15 AbfVerbrG)	100 - 1 500	
22.1.14	entgegen § 12 Absatz 5 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 18 Absatz 1 Nummer 16 AbfVerbrG)	100 - 1 500	
22.1.15	einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Satz 2 zuwiderhandelt (§ 18 Absatz 1 Nummer 17 AbfVerbrG)	200 - 50 000	

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
22.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 des Abfallverbringungsgesetzes		
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
22.2.1	eine illegale Verbringung i. S. d. Artikels 2 Nummer 35 Buchstabe d, e oder g Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 von gefährlichen Abfällen i. S. d. Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG durchführt (§ 18 Absatz 2 Nummer 1 AbfVerbrG)	100 - 50 000	
22.2.2	eine illegale Verbringung i. S. d. Artikels 2 Nummer 35 Buchstabe d, e oder g Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 von Abfällen i. S. d. Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG, die keine gefährlichen Abfälle i. S. d. Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG sind, durchführt (§ 18 Absatz 2 Nummer 2 AbfVerbrG)	100 - 20 000	
22.3	Ordnungswidrigkeiten nach §§ 1 und 2 der Abfallverbringungsbußgeldverordnung (AbfVerbrBußV) i. V. m. § 18 Absatz 1 Nummer 18 des Abfallverbringungsgesetzes		
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
22.3.1	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 Abfälle ausführt (§ 2 Absatz 1 AbfVerbrBußV)	200 - 50 000	
22.3.2	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 Abfälle vermischt (§ 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 AbfVerbrBußV)	200 - 50 000	
22.3.3	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine Aufzeichnung der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 AbfVerbrBußV)	100 - 1 500	
22.3.4	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 und § 2 Absatz 3 Nummer 1 AbfVerbrBußV)	100 - 1 500	
22.3.5	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine dort genannte Unterlage einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 AbfVerbrBußV)	100 - 1 500	

Nummer	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
22.3.6	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine dort genannte Unterlage einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 AbfVerbrBußV)	100 - 1 500	
22.3.7	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 1 Absatz 2 Nummer 5 AbfVerbrBußV)	100 - 1 500	
22.3.8	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 eine dort genannte Unterlage der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 2 Absatz 3 Nummer 2 AbfVerbrBußV)	100 - 1 500	
22.3.9	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 beim Transport eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt (§ 1 Absatz 2 Nummer 7 und § 2 Absatz 3 Nummer 3 AbfVerbrBußV)	100 - 1 500	
22.3.10	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 eine zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet (§ 1 Absatz 2 Nummer 8 und § 2 Absatz 3 Nummer 4 AbfVerbrBußV)	100 - 1 500	
22.3.11	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine Kopie des Vertrages nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 1 Absatz 2 Nummer 10 AbfVerbrBußV)	100 - 1 500	
22.3.12	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 eine Unterlage oder eine Information nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt (§ 1 Absatz 2 Nummer 11 und § 2 Absatz 3 Nummer 5 AbfVerbrBußV)	100 - 1 500	
22.3.13	entgegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet (§ 1 Absatz 2 Nummer 12 AbfVerbrBußV)	100 - 1 500	

**II.  
Sachbereich Immissionsschutz**

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelt- einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG</b>		Vorliegen eines Straftatbestandes, insbesondere nach dem Neunund- zwanzigsten Abschnitt des Straf- gesetzbuches und § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungs- beamte) prüfen.
1.1	Genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
1.1.1	Errichtung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)		1. Bei Betrieb ohne Genehmigung: Straftat nach § 327 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2, daneben auch nach den §§ 325, 330, 330a StGB prüfen. 2. Nach § 20 Absatz 2 BImSchG soll die Anlage stillgelegt bzw. muss sie beseitigt werden. 3. Bei weiterer Errichtung erneute Verhängung nach dem gesamten Wert der errichteten Anlage (Anlagenteile).
1.1.1.1	Errichtung von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbe- dürftige Anlagen - 4. BImSchV - mit dem Buchsta- ben G aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen (Anlagenteile)  a) bis zu 500 000 EUR  b) über 500 000 EUR  beträgt	500 - 5 000  2 500 - 40 000	
1.1.1.2	Errichtung von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V aufgeführt sind, sowie von Versuchsanlagen, die nach § 2 Absatz 3 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlage (Anlagenteile)  a) bis zu 500 000 EUR  b) über 500 000 EUR  beträgt	250 - 3 500  500 - 20 000	
1.1.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 8a Absatz 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)		1. Bei grob pflichtwidrigem Verstoß: Straftat nach den §§ 325, 330, 330a StGB prüfen. 2. Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Absatz 4 OWiG).

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
1.1.2.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der Luftreinhaltung dient, wenn dadurch  a) keine oder nur kurzzeitige und geringe schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden  b) langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile oder langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (insbesondere Gesundheitsgefährdungen)  c) sonstige Fälle	250 - 1 000  5 000 - 45 000  1 000 - 5 000	
1.1.2.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der Lärmbekämpfung dient,  a) wenn dadurch die in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden oder durch die Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung eintritt  b) wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte länger als 1 Woche um mehr als 10 dB(A) überschritten werden <sup>1</sup>  c) sonstige Fälle	250 - 1 000  9 000 - 45 000  1 000 - 10 000	
1.1.2.3	Verstoß gegen sonstige Auflagen  a) wenn sie ausschließlich die Beibringung von Nachweisen zum Gegenstand haben  b) wenn dadurch schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden  c) sonstige Fälle	150 - 900  5 000 - 25 000  900 - 5 000	
1.1.3	(Wesentliche) Änderung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Absatz 1, § 16a Satz 1, § 23b Absatz 1 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 4, 4a BImSchG)	siehe Nummer 1.1.1	
1.1.3.1	Wesentliche Änderung von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen im Wert  a) bis zu 500 000 EUR  b) über 500 000 EUR  beträgt	500 - 4 000  4 000 - 45 000	

<sup>1</sup> An die Stelle der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte treten die Immissionswerte der TA Lärm, sofern in der Genehmigung keine Werte bestimmt sind. Bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionswerte überschritten sind, sind die nach der TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionswerten (nach Genehmigungsurkunde oder TA Lärm) zu vergleichen.



Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
1.1.3.2	<p>Wesentliche Änderung von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen im Wert</p> <p>a) bis zu 500 000 EUR</p> <p>b) über 500 000 EUR</p> <p>beträgt</p> <p>Störfallrelevante Änderungen oder Errichtungen im Sinne von § 62 Absatz 1 Nummer 4a BImSchG</p>	<p>250 - 3 500</p> <p>2 000 - 25 000</p> <p>3 500 - 45 000</p>	
1.1.4	<p>Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch i. V. m. Absatz 5 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 5 BImSchG)</p>	<p>siehe Nummer 1.1.2</p>	
	<p>Wenn infolge des Verstoßes</p> <p>a) keine oder nur kurzzeitige und geringe schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden</p> <p>b) langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile oder langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (insbesondere Gesundheitsgefährdungen)</p> <p>c) sonstige Fälle</p>	<p>150 - 2 000</p> <p>5 000 - 25 000</p> <p>2 000 - 5 000</p>	
1.1.5	<p>Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 15 Absatz 1 oder 3 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 1, 1a, 1b BImSchG)</p>		
1.1.5.1	<p>Verspätete Anzeige</p>	<p>100 - 800</p>	
1.1.5.2	<p>Unterlassen der Anzeige oder Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 1 oder 1b BImSchG)</p>	<p>250 - 2 500</p>	
1.1.5.3	<p>Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 1a BImSchG)</p>	<p>250 - 2 500</p>	
1.1.6	<p>Ermittlung von Emissionen und Immissionen</p>		
1.1.6.1	<p>Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 26 Satz 1, § 28 Satz 1 oder § 29 Absatz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 5 BImSchG)</p> <p>a) nicht vollständiges, nicht rechtzeitiges oder nicht richtiges Nachkommen</p> <p>b) Nichterteilung des Auftrages</p>	<p>400 - 5 000</p> <p>1 000 - 10 000</p>	<p>siehe Nummer 1.1.2 Bemerkung 2</p>

Nummer	Zuwiderhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
1.1.6.2	<p>Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 27 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 2 BImSchG)</p> <p>a) Unterlassen der Abgabe der Emissionserklärung oder Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Emissionserklärung</p> <p>b) Verspätete Abgabe der Emissionserklärung</p>	<p>250 - 2 500</p> <p>100 - 1 000</p>	siehe Nummer 1.1.2 Bemerkung 2
1.1.6.3	Verstoß gegen die Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 3, 3a BImSchG)	250 - 2 500	
1.1.7	Überwachung (Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Absatz 2 Nummer 4 und 5 BImSchG)		
1.1.7.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Absatz 2 Satz 1, auch i. V. m. Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 BImSchG	250 - 2 500	<p>1. Obergrenze besteht bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient.</p> <p>2. § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) prüfen.</p>
1.1.7.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht oder gegen die Pflicht, Unterlagen vorzulegen, nach § 52 Absatz 2 Satz 1, auch i. V. m. Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 BImSchG	50 - 1 000	
1.1.7.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Absatz 2 Satz 3 und 4, auch i. V. m. Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 BImSchG	50 - 1 000	
1.1.7.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Absatz 3 Satz 2 BImSchG	250 - 2 500	
1.1.8	Anzeigen		
1.1.8.1	<p>Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 6 BImSchG)</p> <p>a) Unterlassen der Anzeige</p> <p>b) Erstellen einer unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Anzeige</p>	<p>250 - 2 500</p> <p>100 - 500</p>	
1.1.8.2	<p>Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 67 Absatz 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 7 BImSchG)</p> <p>a) Unterlassen der Vorlage</p> <p>b) Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen oder verspätete Vorlage</p>	<p>100 - 500</p> <p>50 - 500</p>	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
1.2	Nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen		
1.2.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 5 BImSchG)		Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Absatz 4 OWiG).
1.2.1.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen und Lärm,  a) wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten  b) wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen eintreten  c) wenn darüber hinaus die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	150 - 1 000  500 - 14 000  1 500 - 25 000	Bei grob pflichtwidrigem Verstoß: Straftat nach § 325 Absatz 1 und 2, § 325a Absatz 1 und 2, § 330a StGB prüfen.
1.2.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen,  a) wenn die Abfälle für Gesundheit und Sachen ungefährlich sind  b) wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen  c) wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	150 - 1 000  500 - 14 000  1 500 - 25 000	siehe Nummer 1.2.1.1 Buchstabe c
1.2.1.3	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 6 BImSchG),  a) wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen  b) wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen  c) wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	150 - 1 500  500 - 15 000  1 500 - 25 000	siehe Nummer 1.2.1.1 Buchstabe c
1.2.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 Satz 1 oder § 29 Absatz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 5 BImSchG)		siehe Nummern 1.2.1 und 1.2.1.1 Buchstabe c
1.2.2.1	nicht vollständiges, nicht rechtzeitiges oder nicht richtiges Nachkommen	150 - 1 500	
1.2.2.2	Nichterteilung des Auftrages nach § 26 BImSchG, Nichtausführung der Anordnung nach § 29 Absatz 2 BImSchG	250 - 2 500	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
1.2.2.3	Verstoß gegen die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 BImSchG)	150 - 1 000	
1.2.3	Überwachung (Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Absatz 2 Nummer 4 und 5 BImSchG)		
1.2.3.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Absatz 2 Satz 1, auch i. V. m. Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 BImSchG	150 - 1 500	1. Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient. 2. § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) prüfen.
1.2.3.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht oder gegen die Pflicht, Unterlagen vorzulegen, nach § 52 Absatz 2 Satz 1, auch i. V. m. Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 BImSchG	50 - 500	
1.2.3.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Absatz 2 Satz 3 und 4, auch i. V. m. Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 BImSchG	50 - 250	
1.2.3.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Absatz 3 Satz 2 BImSchG	250 - 2 500	
1.2.4	Betrieb eines Fahrzeuges unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 7a BImSchG)	50 - 250	
1.3	Wer entgegen einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung eine ortsfeste Anlage errichtet, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des § 62 Absatz 1 Nummer 8 verweist	200 - 2 000	
<b>2</b>	<b>Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV -</b>		
2.1	Einsatz von anderen als in § 3 Absatz 1 aufgeführten Brennstoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 1 000	
2.2	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe mit anderen als den nach Herstellerangaben geeigneten Brennstoffen entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 1 500	
2.3	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe ohne Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch eine Typprüfung des Herstellers entgegen § 4 Absatz 3 oder Absatz 7 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 2 500	
2.4	Errichtung oder Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr unter Überschreitung der zulässigen Massenkonzentration entgegen § 5 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 2 500	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
2.5	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner entgegen § 7 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
2.5.1	Überschreitung der Rußzahl 3 und/oder Nicht-frei-Sein der Abgase von Ölderivaten bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von 11 Kilowatt oder weniger	50 - 500	
2.5.2	Überschreitung der Rußzahl 2 und/oder Nicht-frei-Sein der Abgase von Ölderivaten bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von 11 Kilowatt oder weniger	100 - 1 000	
2.5.3	Nichteinhaltung der Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Absatz 1	50 - 500	
2.5.4	Überschreitung des Wertes der Kohlenstoffmonoxidemissionen von 1 300 Milligramm je Kilowattstunde	100 - 1 000	
2.6	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner entgegen § 8, so dass (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
2.6.1	die maßgebende Rußzahl überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100 - 1 000	
2.6.2	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Absatz 1 nicht eingehalten werden	50 - 500	
2.6.3	die Kohlenstoffmonoxidemissionen einen Wert von 1 300 Milligramm je Kilowattstunde überschreiten	100 - 1 000	
2.7	Errichtung oder Betrieb von Gasfeuerungsanlagen, so dass die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Absatz 1 entgegen § 9 Absatz 2 nicht eingehalten werden (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 500	
2.8	Einsatz von Brennstoffen entgegen § 5 Absatz 2 oder 3 in anderen als den dort bezeichneten Feuerungsanlagen oder Betrieben (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 500	
2.9	Einsatz eines Heizkessels in einer Feuerungsanlage entgegen § 6 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 5 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 2 500	
2.10	Errichtung oder Betrieb einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 11 Absatz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 6 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 2 500	
2.11	Verweigerung einer Messöffnung entgegen § 12 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 7, § 12 Satz 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 500	
2.12	Verweigerung oder nicht rechtzeitige Gestattung der Feststellung, Überprüfung oder Überwachung der Einhaltung der in § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1, 2 oder 3 oder § 25 Absatz 4 Satz 1 oder 2 genannten Anforderungen (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 8 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
2.12.1	im ersten Falle	50 - 500	
2.12.2	im Wiederholungsfalle	100 - 1 000	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
2.13	Nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgte Ausrüstung einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 9 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 2 500	
2.14	Nicht oder nicht rechtzeitige Kalibrierung oder Prüfung einer Messeinrichtung entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 10 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 5 000	
2.15	Nicht oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung entgegen § 18 Absatz 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 11 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
2.16	Fehlende oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Bescheinigung oder eines Berichts entgegen § 18 Absatz 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 12 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 1 500	
2.17	Nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Messberichts entgegen § 18 Absatz 3 oder Absatz 6 Satz 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 13 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 5 000	
2.18	Nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Prüfung oder Wiederholung der Prüfung der Einhaltung von Anforderungen entgegen § 18 Absatz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 14 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
2.19	Nicht, nicht rechtzeitige oder nicht richtige Erstattung einer Anzeige oder fehlende Versendung der genannten Nachweise entgegen § 20 Absatz 1 oder 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 15 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 5 000	
2.20	Weiterbetrieb einer Feuerungsanlage entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 oder § 26 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 16 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 2 500	
2.21	Nicht oder nicht rechtzeitiges Überwachenlassen der festgelegten Anforderungen entgegen § 25 Absatz 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 17 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
<b>3</b>	<b>Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV -</b>		
3.1	Einsatzstoffe		
3.1.1	Nicht oder nicht rechtzeitiges Ersetzen eines Stoffes oder eines Gemischs entgegen § 2 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 5 000	
3.1.2	Einsatz von Stoffen entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 1a i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 5 000	

Nummer	Zuwiderhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
3.1.3	Zusatz von Stoffen entgegen § 2 Absatz 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 1b i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 5 000	
3.2	Errichtung oder Betrieb		
3.2.1	einer Oberflächenbehandlungsanlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 2a i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 5 000	
3.2.2	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 2b i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 1 000	
3.2.3	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Absatz 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 2c i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 2 500	
3.2.4	einer Extraktionsanlage entgegen den Vorschriften nach § 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 2d i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
3.3	Keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 oder § 4 Absatz 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 5 000	
3.4	Keine Zurückgewinnung von Stoffen entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 2 Satz 2 oder § 5 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 1 500	
3.5	Nichteinhaltung der zulässigen Werte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3, § 4 Absatz 2 Satz 3 oder § 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 4a i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
3.6	Zuwiderhandlungen gegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
3.6.1	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4	50 - 500	
3.6.2	Kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Absatz 3	100 - 1 000	
3.6.3	Lüften eines Betriebsraumes entgegen § 4 Absatz 4	100 - 1 000	
3.6.4	Einsatz von Stoffen entgegen § 4 Absatz 5	250 - 2 500	
3.7	Nichteinrichtung einer Messöffnung entgegen § 10 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 10 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 1 000	
3.8	Zuwiderhandlungen gegen die Eigenüberwachungspflichten nach § 11 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 bis 13 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
3.8.1	Keine Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1	150 - 1 500	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
3.8.2	Nicht vollständige Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2	100 - 1 000	
3.8.3	Keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4	150 - 1 500	
3.8.4	Keine oder nicht rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders oder keine schriftliche oder elektronische Festhaltung des Ergebnisses der Prüfung entgegen § 11 Absatz 2	100 - 1 000	
3.9	Zu widerhandlungen gegen die Überwachungspflichten nach § 12 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 13a bis 16b i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
3.9.1	Nicht oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 12 Absatz 1	100 - 1 500	
3.9.2	Keine Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Absatz 4 oder 5 Satz 1	150 - 1 500	
3.9.3	Nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Absatz 4 oder 5 Satz 1	100 - 1 000	
3.9.4	Keine oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Wiederholungsmessung entgegen § 12 Absatz 6	100 - 1 000	
3.9.5	Unterlassen der Kalibrierung nach § 12 Absatz 9 Satz 2	150 - 1 500	
3.9.6	Nicht rechtzeitige Kalibrierung nach § 12 Absatz 9 Satz 2	100 - 1 000	
3.9.7	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 12 Absatz 9 Satz 2	50 - 750	
3.9.8	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 12 Absatz 11 Satz 1	150 - 2 500	
3.9.9	Kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen der nach § 12 Absatz 11 Satz 2 erforderlichen Maßnahmen	250 - 5 000	
3.10	Zu widerhandlungen gegen § 13 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 17 bis 19 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
3.10.1	Befüllung oder Entnahme einer Anlage entgegen § 13 Absatz 1	250 - 2 500	
3.10.2	Entnahme von Rückständen entgegen § 13 Absatz 2	150 - 1 500	
3.10.3	Lagerung, Transport oder Handhabung von Stoffen oder Rückständen in geschlossenen Behältnissen entgegen § 13 Absatz 3	150 - 1 500	
3.11	Ableitung der angesaugten Abgase entgegen § 14 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 20 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
3.12	Betreiben einer Anlage nach § 1 Absatz 1 entgegen § 16 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 21 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 5 000	



Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
3.13	Fehlende oder verspätete Information entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 22 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 1 500	
3.14	Keine Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Berichten oder Unterlagen entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 8 Satz 3 oder Absatz 9 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 1 000	
<b>4</b>	<b>Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV -</b>		
4.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne des § 2 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 ausschließt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 5 000	
4.2	Nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen entgegen § 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
4.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos entgegen § 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 500	
4.4	Nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, so dass Emissionen soweit wie möglich vermieden werden (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 500	
4.5	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Staub in der Abluft entgegen § 4 oder § 8 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
4.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	250 - 500	
4.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	500 - 2 500	
<b>5</b>	<b>Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV -</b> - nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		
5.1	Inverkehrbringen von (Ordnungswidrigkeit nach § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder 4 oder § 10 Absatz 1 oder 2 Satz 1, § 20 Absatz 1 Nummer 1a i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
5.1.1	Kraftstoff, der entgegen § 2 Absatz 1 Chlor- oder Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz enthält		
5.1.1.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	1 000 - 10 000	
5.1.1.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	5 000 - 50 000	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
5.1.2	Kraftstoff, der nicht den Anforderungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder 4 entspricht		
5.1.2.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	250 - 10 000	
5.1.2.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	1 000 - 50 000	
5.1.3	Brennstoff mit einem höheren als dem zulässigen Schwefelgehalt entgegen § 10 Absatz 1 oder 2 Satz 1		
5.1.3.1	bei Überschreitungen des zulässigen Gehalts bis zu 20 vom Hundert und Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	500 - 5 000	
5.1.3.2	bei Überschreitungen des zulässigen Gehalts über 20 vom Hundert und Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	1 500 - 15 000	
5.1.3.3	bei Überschreitungen des zulässigen Gehalts bis 20 vom Hundert und Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	2 500 - 25 000	
5.1.3.4	bei Überschreitungen des zulässigen Gehalts über 20 vom Hundert und Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	5 000 - 50 000	
5.2	Inverkehrbringen von Kraftstoffen, die nicht den Anforderungen in § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, §§ 5 bis 8 oder § 9, jeweils auch i. V. m. § 11, entsprechen (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 1b i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
5.2.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	250 - 15 000	
5.2.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	1 000 - 50 000	
5.3	Inverkehrbringen von Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen entgegen § 2 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
5.3.1	bei Mengen bis 10 m <sup>3</sup>	1 000 - 10 000	
5.3.2	bei Mengen über 10 m <sup>3</sup>	5 000 - 50 000	
5.4	Nichtanbieten eines Kraftstoffs entgegen § 3 Absatz 2 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	1 000 - 25 000	
5.5	Nicht oder nicht ausreichende Sichtbarmachung der gewährleisteten Qualität entgegen § 13 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
5.6	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgte Anbringung der Kennzeichnung entgegen § 13 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
5.7	Nicht richtige, nicht rechtzeitige oder nicht erfolgte Unterrichtung des Aufzeichnungspflichtigen entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
5.8	Zu widerhandlung gegen die Pflichten nach § 14 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
5.8.1	Keine Führung der Tankbelegbücher	100 - 5 000	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
5.8.2	Keine ordnungsgemäße Führung der Tankbelegbücher	100 - 1 000	
5.8.3	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlage der Tankbelegbücher	100 - 1 000	
5.9	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Unterrichtungsnachweises oder einer Erklärung entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 8 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 5 000	
5.10	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Meldung der Sendung entgegen § 19 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 9 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 5 000	
5.11	Keine oder nicht ausreichend lange Verfügbarkeit der Qualitäts- oder Analysezertifikate entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 10 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 1 000	
5.12	Keine oder nicht ausreichend lange Aufbewahrung der Qualitäts- oder Analysezertifikate entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 1 000	
<b>6</b>	<b>Störfall-Verordnung - 12. BImSchV -</b>		
6.1	Zu widerhandlung entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 10 000	
6.2	Nichtlieferung oder nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Lieferung einer Information entgegen § 6 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 2 500	
6.3	Nichterstattung oder nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsgemäße oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 7 Absatz 1, Absatz 2 oder 3 oder § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 2 500	
6.4	Nichtsicherstellung der Umsetzung eines Konzepts entgegen § 8 Absatz 3 oder § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 10 000	
6.5	Nicht oder nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung eines Konzepts oder eines Alarm- oder Gefahrenabwehrplans entgegen § 8 Absatz 4, § 10 Absatz 4 Satz 3 oder § 20 Absatz 1 Nummer 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 10 000	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
6.6	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges, nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgtes Zugänglichmachen einer Angabe oder eines Sicherheitsberichts entgegen § 8a Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 5 000	
6.7	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Sicherheitsberichts oder von dessen aktualisiertem Teil oder einer Mitteilung entgegen § 9 Absatz 4 oder 5 Satz 3 oder § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder § 19 Absatz 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2)	250 - 10 000	
6.8	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung eines Alarm- oder Gefahrenabwehrplans oder nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Informationen entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, auch i. V. m. § 20 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 4 Nummer 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 8 i. V. m. § 21 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 10 000	
6.9	Nichtunterrichtung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung oder Nichtanhörung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anhörung eines Beschäftigten entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 9 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 5 000	
6.10	Nichtunterweisung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterweisung eines Beschäftigten entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 10 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 5 000	
6.11	Nichterprobung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erprobung eines Alarm- oder Gefahrenabwehrplans entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 11 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 5 000	
6.12	Nichtinformation, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgte oder nicht rechtzeitige Information entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 12 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 10 000	
6.13	Nichteinrichtung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Verbindung entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 13 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 10 000	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
6.14	Nichtaufbewahrung oder nicht bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung, jedoch mindestens fünfjährige Aufbewahrung einer Unterlage entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 14 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 5 000	
6.15	Nichtmitteilung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 19 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 15 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 10 000	
6.16	Nichtergänzung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Ergänzung oder Nichtberichtigung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Berichtigung einer Mitteilung entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 16 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 10 000	
6.17	Begehung einer in § 21 Absatz 1 bezeichneten Handlung in Bezug auf eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die Teil eines Betriebsbereichs ist (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 10 000	
<b>7</b>	<b>Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV -</b>		
7.1	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder § 10 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 20 000	
7.2	Nichtführung, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Nachweises, Nichtvorlage oder nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung für mindestens 5 Jahre entgegen § 4 Absatz 12, § 5 Absatz 8 Satz 3 oder 4, § 6 Absatz 11, § 8 Absatz 12, § 9 Absatz 4, § 20 Absatz 2 Satz 3 oder 4, § 20 Absatz 4 Satz 2 oder 3, § 21 Absatz 1 Satz 2 oder 3, § 21 Absatz 2 Satz 2 oder 3, § 21 Absatz 3 Satz 2 oder 3, § 21 Absatz 4 Satz 2 oder 3, § 21 Absatz 5 Satz 2 oder 3, § 23 Absatz 5 Satz 2 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 5 000	
7.3	Zu widerhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 2 Satz 2, § 20 Absatz 6 Satz 2 und § 22 Absatz 1 Satz 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 7 500	
7.4	Nichtanzeige, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 12 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 2 500	
7.5	Nichtfreihaltung einer Fläche entgegen § 14 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
7.6	Nichtergreifung einer Maßnahme oder nicht rechtzeitige Ergreifung einer Maßnahme entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 7 500	
7.7	Nichteinschränkung oder nicht rechtzeitige Einschränkung des Betriebs einer Anlage, nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Außerbetriebnahme einer Anlage entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 7 500	
7.8	Nichtunterrichtung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung entgegen § 17 Absatz 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 8 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
7.9	Nichteinrichtung oder nicht richtige Einrichtung eines Messplatzes entgegen § 18 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 9 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
7.10	Nichtsicherstellung entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 10 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
7.11	Nichtsicherstellung entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1, dass eine Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach dort genannten Normen durchgeführt wird (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 11 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
7.12	Nichterbringung oder nicht rechtzeitige Erbringung eines Nachweises über den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen entgegen § 19 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 12 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 1 000	
7.13	Nichtprüfung oder nicht rechtzeitige Prüfung von Messeinrichtungen auf Funktionsfähigkeit oder Nichtkalibrierung oder nicht rechtzeitig durchgeführte Kalibrierung von Messeinrichtungen entgegen § 19 Absatz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 13 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
7.14	Nichtvorlage, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Berichts, einer Aufstellung oder einer Übersicht über das Ergebnis der Kalibrierung, der Prüfung der Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen, von kontinuierlichen Messungen oder Einzelmessungen oder der jährlichen Emissionen entgegen § 19 Absatz 6, § 22 Absatz 3 Satz 1 oder 2, § 24 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 1 oder 2, § 30 Absatz 2 Satz 2 oder § 30 Absatz 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 14 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 2 500	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
7.15	Nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Ermittlung, Registrierung, Auswertung oder Übermittlung von Massenkonzentration, Volumengehalt oder sonstiger genannter Betriebsgröße entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 15 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 2 500	
7.16	Nichtausrüstung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung einer Anlage mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 16 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
7.17	Nichtdurchführung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Messung entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2, § 21 Absatz 4 Satz 2, § 21 Absatz 5 Satz 2 oder § 23 Absatz 1, 2 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 17 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
7.18	Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Berichts oder einer Aufzeichnung der Messgeräte entgegen § 22 Absatz 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 18 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 2 500	
7.19	Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Aufstellung oder Übersicht entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 19 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 2 500	
7.20	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 11 Absatz 1, 2, 3 oder 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 20 000	
7.21	Nichtführung, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Nachweises, Nichtvorlage, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder eine Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung von Nachweisen entgegen § 11 Absatz 8 oder § 22 Absatz 5 Satz 2 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	200 - 2 500	
<b>8</b>	<b>Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV -</b>		
8.1	Nichtausrüstung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung einer Übergabestelle oder Anlage entgegen § 3 Absatz 6 Satz 3, § 4 Absatz 2 Satz 1, § 4 Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 7 Satz 1, § 4 Absatz 8 oder § 16 Absatz 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 20 000	

Nummer	Zuwiderhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
8.2	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1, § 5 Absatz 1, § 5 Absatz 4, § 6 Absatz 1, 2, 3, 8 oder 9 Satz 1, § 7 Absatz 1, 2 oder 3, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13 Satz 1 oder 2, § 24 Absatz 4 Satz 1 oder 2 oder § 28 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 20 000	
8.3	Nicht getrennte Erfassung von Abfällen entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
8.4	Beförderung oder Zwischenlagerung von Abfällen in nicht geschlossenen Behältnissen entgegen § 12 Absatz 4 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
8.5	Keine Stromerzeugung aus Wärme entgegen § 13 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 7 500	
8.6	Nichteinrichtung oder nicht richtige Einrichtung eines Messplatzes entgegen § 14 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
8.7	Nichtsicherstellung entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
8.8	Nichtsicherstellung entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1, dass eine Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach den dort genannten Normen durchgeführt wird (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 8 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
8.9	Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage des Nachweises entgegen § 15 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 9 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 1 000	
8.10	Nichtkalibrierung oder nicht rechtzeitige Kalibrierung einer Messeinrichtung oder Nichtprüfung oder nicht rechtzeitige Prüfung einer Messeinrichtung auf Funktionsfähigkeit entgegen § 15 Absatz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 10 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
8.11	Nichtvorlage, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Berichts entgegen § 15 Absatz 6, § 17 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 oder § 22 Absatz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 11 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 2 500	



Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
8.12	Nicht erfolgte, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ermittlung, Registrierung, Auswertung oder Dokumentation von Massenkonzentration der Emissionen, des Volumengehalts an Sauerstoff, einer Temperatur oder einer sonstigen genannten Betriebsgröße entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 5 oder § 20 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 12 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 2 500	
8.13	Nichtführung, nicht richtige oder nicht vollständige Führung, Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Nachweises entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 13 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 2 500	
8.14	Zu widerhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Absatz 7 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 14 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
8.15	Umrechnung eines Messwertes entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 für andere als die dort genannten Zeiten (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 15 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 5 000	
8.16	Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Berichts oder einer Aufzeichnung entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 16 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 2 500	
8.17	Nicht oder nicht rechtzeitiges Überprüfenlassen der Verbrennungsbedingungen entgegen § 18 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 17 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 3 000	
8.18	Nichtdurchführung, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig durchgeführte Messungen entgegen § 18 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 18 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
8.19	Nichtmitteilung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 19 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 2 500	
8.20	Nichtveröffentlichung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Veröffentlichung entgegen § 23 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 20 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 1 500	
8.21	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 10 Absatz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 20 000	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
8.22	Nichtführung, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Nachweises, Nichtvorlage, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Nachweises entgegen § 17 Absatz 4 Satz 2 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 2 500	
<b>9</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV -</b>		
9.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen		
9.1.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, 3 Nummer 2, Absatz 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)		
9.1.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1	500 - 5 000	
9.1.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Absatz 1 oder einer Abgaseinrichtung entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 2	2 500 - 25 000	
9.1.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Absatz 4	1 500 - 15 000	
9.1.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Absatz 5	2 500 - 25 000	
9.1.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	1 500 - 15 000	
9.1.3	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks entgegen § 3 Absatz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 2 500	
9.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		
9.2.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, 3 Nummer 1, Absatz 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 2 Nummer 1a i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
9.2.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1	250 - 1 500	
9.2.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Absatz 1 oder einer Abgaseinrichtung entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 1	1 500 - 15 000	
9.2.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Absatz 4	1 000 - 10 000	
9.2.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Absatz 5	1 500 - 15 000	
9.2.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 2 Nummer 1b i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	1 000 - 10 000	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
9.2.3	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Absatz 4, § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 6 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 2 Nummer 1c i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
9.2.3.1	eines Lagertanks entgegen § 3 Absatz 4	250 - 1 500	
9.2.3.2	eines beweglichen Behältnisses entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder einer Anlage entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1	1 500 - 15 000	
9.2.4	Nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 8 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
9.2.4.1	Unterlassen der Anzeige	150 - 1 500	
9.2.4.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	100 - 1 000	
9.2.4.3	Verspätete Anzeige	100 - 1 000	
9.2.5	Entgegen § 8 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der dort genannten Anforderungen oder nicht oder nicht rechtzeitiges Beseitigenlassen festgestellter Mängel (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
9.2.5.1	Keine oder nicht rechtzeitige Feststellung entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1	150 - 1 500	
9.2.5.2	Keine oder nicht rechtzeitige Beseitigung festgestellter Mängel entgegen § 8 Absatz 2 Satz 3	500 - 2 500	
9.2.6	Entgegen § 8 Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der dort genannten Anforderungen (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 1 500	
9.2.7	Nicht oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Berichts entgegen § 8 Absatz 5 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 1 500	
9.2.8	Keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Durchschrift oder keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Berichts entgegen § 8 Absatz 5 Satz 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 2 Nummer 5 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 1 000	
<b>10</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV -</b>		
10.1	Errichtung oder Betrieb einer Tankstelle entgegen § 3 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 10 000	
10.2	Betrieb einer Tankstelle entgegen § 3 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 2 500	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
10.3	Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Unterlage entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 oder § 5 Absatz 6 Satz 3, Absatz 8 oder 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 1 500	
10.4	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben eines Gasrückführungssystems entgegen § 3 Absatz 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 10 000	
10.5	Nichteinrichtung oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Messöffnung entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 5 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 1 500	
10.6	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 5 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 6 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 1 500	
10.7	Nichtfeststellenlassen oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der Einhaltung einer Anforderung entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 7 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
10.8	Nichtinstandsetzung oder nicht rechtzeitige Instandsetzung einer Tankstelle oder nicht Durchführenlassen oder nicht rechtzeitiges Durchführenlassen einer Wiederholungsprüfung entgegen § 5 Absatz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 8 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
10.9	Nichtaufbewahrung oder eine nicht mindestens über die vorgeschriebene Dauer anhaltende Aufbewahrung entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2, Absatz 8 oder 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 9 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 1 500	
10.10	Nichtzuleitung oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Durchschrift entgegen § 5 Absatz 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 10 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 1 500	
10.11	Nicht oder nicht rechtzeitiges Überprüfen oder nicht oder nicht rechtzeitiges Instandsetzenlassen eines Gasrückführsystems entgegen § 5 Absatz 6 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 11 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
10.12	Nichtsicherstellung der unverzüglichen Behebung einer signalisierten Störung entgegen § 5 Absatz 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 12 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
10.13	Nichterfassung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erfassung des jährlichen Durchsatzes entgegen § 5 Absatz 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 13 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 1 500	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
10.14	Nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Anbringen eines Schildes, eines Aufklebers oder einer Mitteilung entgegen § 6 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 14 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 1 500	
<b>11</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie - 25. BImSchV -</b>		
11.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entgegen § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder 3, § 4 Absatz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
11.1.1	bis zu 50 vom Hundert	150 - 400	
11.1.2	bis zu 100 vom Hundert	250 - 400	
11.1.3	über 100 vom Hundert	500 - 1 250	je Tag der Überschreitung
11.2	Überschreitung des Massenverhältnisses nach § 3 Absatz 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 400	
11.3	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Überwachung der Emissionen entgegen § 5 Absatz 1 oder 2	150 - 1 500	
<b>12</b>	<b>Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV -</b>		
12.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 2 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder § 3a Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 15 000	
12.2	Wesentliche Änderung einer Niederfrequenzanlage entgegen § 4 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	150 - 1 500	
12.3	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 oder entgegen § 10 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
12.3.1	Unterlassen der Anzeige	150 - 1 500	
12.3.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	100 - 1 000	
12.3.3	Verspätete Anzeige	50 - 5 000	
<b>13</b>	<b>Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV -</b>		
13.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
13.1.1	Überschreitung der Grenzwerte für Emissionen von Kohlenmonoxid		
13.1.1.1	bis zu 50 vom Hundert	100 - 250	
13.1.1.2	bis zu 100 vom Hundert	150 - 350	
13.1.1.3	über 100 vom Hundert	250 - 750	je Stundenmittelwert

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
13.1.2	Überschreitung der Grenzwerte für Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen		
13.1.2.1	bis zu 50 vom Hundert	100 - 250	
13.1.2.2	bis zu 100 vom Hundert	150 - 350	
13.1.2.3	über 100 vom Hundert	250 - 750	je Stundenmittelwert
13.1.3	Überschreitung der Grenzwerte für Emissionen von Dioxinen und Furanen nach § 4 Nummer 3 (gebildet als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit)		
13.1.3.1	bis zu 50 vom Hundert	150 - 400	
13.1.3.2	bis zu 100 vom Hundert	250 - 750	
13.1.3.3	über 100 vom Hundert	500 - 750	je Mittelwert
13.2	Nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise Ableitung von Abgasen entgegen § 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 2 500	
13.3	Nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
13.3.1	Unterlassen der Anzeige	150 - 1 500	
13.3.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	200 - 1 000	
13.3.3	Verspätete Anzeige	50 - 5 000	
13.4	Betrieb einer Anlage entgegen § 7 Absatz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	1 500 - 15 000	
13.5	Nicht oder nicht rechtzeitige Kalibrierung, Prüfung oder Wiederholung einer Kalibrierung einer Messeinrichtung entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nummer 5 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)		
13.5.1	Nicht oder nicht rechtzeitige Kalibrierung bzw. Wiederholung der Kalibrierung	150 - 1 500	
13.5.2	Nicht oder nicht rechtzeitige Prüfung	250 - 2 500	
13.6	Nicht, nicht richtige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Prüfung oder Wiederholung der Prüfung der Einhaltung der genannten Anforderungen entgegen § 9 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nummer 6 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
<b>14</b>	<b>Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV -</b>		
14.1	Fehlerhafte Errichtung oder fehlerhafter Betrieb einer Anlage entgegen § 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)		
14.1.1	bei Überschreiten der Werte nach § 6 um bis zu 50 vom Hundert	100 - 200	je Bezugswert
14.1.2	bei Überschreiten der Werte nach § 6 um bis zu 100 vom Hundert	150 - 500	je Bezugswert
14.1.3	bei Überschreiten der Werte nach § 6 um über 100 vom Hundert	250 - 1 500	je Bezugswert

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
14.2	Nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Kalibrierung, Prüfung oder Wiederholung der Kalibrierung der Messeinrichtung entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	1 000 - 10 000	
14.3	Fehlender oder verspäteter Bericht entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2, § 10 Absatz 3 Satz 1 oder § 12 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 5 000	
14.4	Zu widerhandlung gegen die Auswertungspflichten des § 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 5 000	
14.5	Zu widerhandlung gegen die Aufbewahrungspflicht des § 10 Absatz 3 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nummer 5 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 2 500	
14.6	Nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Messung entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nummer 6 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	200 - 5 000	
14.7	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nummer 7 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 10 000	
14.8	Fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit entgegen § 15 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nummer 8 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 2 500	
<b>15</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV -</b>		
15.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen		
15.1.1	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder § 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 25 000	
15.1.2	Nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der Einhaltung der genannten Anforderungen entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Absatz 6 Satz 1, 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 5 000	
15.1.3	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplans entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Absatz 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 10 000	
15.1.4	Nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Absatz 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 10 000	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
15.1.5	Nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erfolgende Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichts entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Absatz 7 Satz 3 oder Absatz 8 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 2 500	
15.1.6	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen oder Erstellenlassen eines Berichts entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Absatz 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 10 000	
15.1.7	Nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Absatz 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 25 000	
15.1.8	Nicht oder nicht richtiges Ableiten von Abgasen entgegen § 7 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	500 - 15 000	
15.1.9	Nicht oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Information entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 9 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)	250 - 5 000	
15.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		
15.2.1	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder § 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 25 000	
15.2.2	Nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 5 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
15.2.3	Nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der genannten Anforderungen entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1, 3 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	500 - 10 000	
15.2.4	Nicht oder nicht rechtzeitige Ausstattung einer Anlage entgegen § 5 Absatz 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
15.2.5	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplans entgegen § 5 Absatz 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 2 Nummer 5 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 2 500	
15.2.6	Nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 5 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 2 Nummer 6 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 10 000	



Nummer	Zuwiderhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
15.2.7	Nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erfolgende Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichts entgegen § 5 Absatz 7 Satz 4 oder Absatz 8 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 2 Nummer 7 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 2 500	
15.2.8	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen oder Erstellenlassen eines Berichts entgegen § 5 Absatz 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 2 Nummer 8 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 10 000	
15.2.9	Nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 5 Absatz 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 2 Nummer 9 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 25 000	
15.2.10	Nicht oder nicht richtiges Ableiten von Abgasen entgegen § 7 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 2 Nummer 10 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 15 000	
15.2.11	Nicht oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Information entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 2 Nummer 11 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 1 000	
<b>16</b>	<b>Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -</b>		
16.1	Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme eines Geräts oder einer Maschine entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes)	250 - 50 000	
16.2	Anbringung eines Zeichens oder einer Aufschrift entgegen § 3 Absatz 1 Satz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 1a i. V. m. § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes)	250 - 50 000	
16.3	Nichtübermittlung oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Kopie entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes)	250 - 10 000	
16.4	Nichtaufbewahrung oder eine nicht mindestens zehnjährige Aufbewahrung entgegen § 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1a i. V. m. § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes)	250 - 10 000	
16.5	Betreiben eines Geräts oder einer Maschine entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 1 500	
16.6	Nichtunterrichtung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	250 - 1 000	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
17	<b>Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (§ 19 der 42. BImSchV)</b>		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen 50 000 EUR</b>
17.1	Nicht richtiges Errichten oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 3 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 10 000	
17.2	Betreiben einer Anlage entgegen § 3 Absatz 3 mit Betriebsstoffen, die mit den in der Anlage vorhandenen Werkstoffen nicht verträglich sind (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 2 500	
17.3	Nicht sicherstellen, dass eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz erstellt wird (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 2 000	
17.4	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen einer Dokumentation entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 7 Satz 4, § 4 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 5 Satz 2, § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 4, § 7 Absatz 4 Satz 2, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 3 oder § 11 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	25 - 1 500	
17.5	Nicht sicherstellen entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1, dass ein Prüfwert nicht überschritten wird (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 15 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 2 500	
17.6	Nicht sicherstellen, dass in § 3 Absatz 6 Satz 1 genannte Prüfschritte durchgeführt werden (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 3 000	
17.7	Nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Durchführen oder Durchführenlassen einer Untersuchung oder Überprüfung entgegen § 3 Absatz 7 Satz 1, 2 oder 3, § 4 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 3, § 6 Absatz 1 oder 2 Nummer 4, § 7 Absatz 1 oder 2, § 8 Absatz 1 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	100 - 5 000	
17.8	Nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Festlegen der Art der Bestimmung des Referenzwertes (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 8 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 2 000	
17.9	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Ergreifen einer in § 5 Absatz 1 Nummer 2, § 6 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder 3, § 9 Absatz 2 oder § 11 Satz 1 Nummer 2 genannten Maßnahme (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 9 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 3 000	

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
17.10	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Informieren einer in § 10 Satz 1 genannten Behörde (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 10 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	25 - 2 500	
17.11	Nicht, nicht richtiges oder nicht vollständiges Führen eines Betriebstagebuches entgegen § 12 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 11 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 3 000	
17.12	Nichtaufbewahrung eines Betriebstagebuches entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 von mindestens fünf Jahren (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 12 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 1 000	
17.13	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 13 Absatz 1 bis 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 13 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 2 000	
17.14	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Durchführenlassen einer Überprüfung entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 14 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 2 500	
17.15	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 14 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 13 i. V. m. § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG)	50 - 3 000	
<b>18</b>	<b>Benzinbleigesetz (Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes)</b>		
18.1	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b des Benzinbleigesetzes [BzBIG])		Einziehung von Ottokraftstoffen ist nach § 7 Absatz 3 BzBIG möglich.
18.1.1	bei Mengen bis zu 1 000 m <sup>3</sup>	250 - 5 000	
18.1.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	1 500 - 25 000	
18.2	Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c des Benzinbleigesetzes)	250 - 2 500	
18.3	Verstöße gegen Überwachungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Benzinbleigesetzes)		
18.3.1	Verweigerung einer Prüfung oder Besichtigung oder der Entnahme von Stichproben	490 - 4 900	1. Obergrenze, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verschleierung eines rechtswidrigen Zustandes. 2. § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) prüfen.
18.3.2	Sonst (Nichtaufbewahrung der schriftlichen Erklärung des Herstellers, Nichterteilen einer Auskunft, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft)	100 - 1 000	

Nummer	Zuwiderhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
19	<b>Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)</b> Ordnungswidrigkeiten gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 2 Nummer 1 bis 7 und Absatz 3a TEHG	50 - 500 000	<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen</b> - für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1: bis zu 500 000 EUR - für Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3a: bis zu 50 000 EUR
20	<b>Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)</b>		
<b>In § 23 des Landesimmissionsschutzgesetzes werden die Geldbußen noch in DM angegeben, demzufolge erfolgen die Angaben der Bußgeldhöhen für folgende Zuwiderhandlungen in DM und in Klammern gesetzt in EUR - umgerechnet nach dem offiziellen Wechselkurs.</b>			
	Ordnungswidrigkeiten gemäß § 23 LImSchG		<b>gesetzlicher Bußgeldrahmen</b> - für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1: bis zu 10 000 DM (5 112,92 EUR) - für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2: bis zu 2 000 DM (1 022,58 EUR)
20.1	Hervorrufen mehr als nur geringfügiger Immissionen bei der Tierhaltung (Ordnungswidrigkeit gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 Nummer 1 LImSchG)	50* - 2 000 (25,56 - 1 022,58)	
20.2	Unnötiges Anlassen oder Laufenlassen oder Betreiben von Motoren/motorisierten Wassergeräten (Ordnungswidrigkeit gemäß § 3 Absatz 3 i. V. m. § 23 Absatz 1 Nummer 2 LImSchG)	40* - 700 (20,45 - 357,9)	
20.3	Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, von denen störende Geräusche für Dritte oder die natürliche Umwelt zu erwarten sind, ohne die dafür erforderliche Ausnahmezulassung gemäß § 3 Absatz 6 LImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 LImSchG)	100 - 5 000 (51,13 - 2 556,46)	
20.4	Zuwiderhandlungen entgegen einer nach § 4 LImSchG erlassenen Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des § 23 Absatz 1 Nummer 4 LImSchG verweist (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 LImSchG)	60* - 1 800 (30,68 - 920,33)	In Betracht kommt die Verordnung über die Anwendung der Störfall-Verordnung auf nicht wirtschaftlich genutzte Betriebsbereiche.
20.5	Zuwiderhandlungen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 5 LImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 5 LImSchG)		
20.5.1	Betreiben einer Anlage entgegen dem allgemeinen oder beschränkten Verbot	300 - 9 600 (153,39 - 4 908,4)	
20.5.2	Verwendung von Brennstoffen entgegen dem allgemeinen oder für bestimmte Fälle verfügbaren Verbot	100 - 3 800 (51,13 - 1 942,91)	
20.5.3	Ausübung von Tätigkeiten oder Verhaltensweisen, die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen untersagt sind	50* - 3 000 (25,56 - 1 533,88)	
20.6	Verbrennen oder Abbrennen von Gegenständen im Freien oder von Flächen entgegen § 7 Absatz 1 LImSchG oder einer auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 2 LImSchG erlassenen Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des § 23 Absatz 1 Nummer 6 LImSchG verweist <sup>2</sup>	30* - 1 800 (15,34 - 920,33)	

<sup>2</sup> Die zur Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung festgelegten Bußgeldtatbestände gehen vor, soweit es sich bei den betreffenden Gegenständen um Abfälle handelt.

Nummer	Zu widerhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
20.7	Störungen der Nachtruhe entgegen dem Gebot gemäß § 10 Absatz 1 LImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 7 LImSchG)	50* - 10 000 (25,56 - 5 112,92)	
20.8	Belästigungen durch das Benutzen von Tongeräten gemäß § 11 Absatz 1 LImSchG bzw. durch das Gebrauchen von Tongeräten nach § 11 Absatz 2 LImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 8 bzw. Absatz 2 Nummer 1 LImSchG)	30* - 400 (15,34 - 204,52)	
20.9	Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern ohne Erlaubnis entgegen § 12 Absatz 1 LImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 9 LImSchG)	50* - 4 000 (25,56 - 2 045,17)	
20.10	Abbrennen von Feuerwerken, wobei die in § 12 Absatz 2 LImSchG festgelegten Zeiten überschritten werden (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 10 LImSchG)	50* - 500 (25,56 - 255,65)	
20.11	Zu widerhandlung entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 LImSchG i. V. m. §§ 24 bis 26, § 29 Absatz 2 oder § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 11 LImSchG)		
20.11.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 15 LImSchG i. V. m. § 24 Satz 1 BImSchG  a) wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten  b) wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen eintreten  c) wenn darüber hinaus die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	50* - 800 (25,56 - 204,52)  300 - 5 000 (153,39 - 2 556,46)  1 000 - 8 000 (511,29 - 4 090,34)	
20.11.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 15 LImSchG i. V. m. § 25 BImSchG  a) wenn keine erheblichen Nachteile oder Belastungen entstehen  b) wenn erhebliche Nachteile oder Belastungen entstehen  c) wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	100 - 2 000 (51,13 - 1 022,58)  300 - 5 000 (153,39 - 2 556,46)  1 000 - 8 000 (511,29 - 4 090,34)	
20.12	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 15 LImSchG i. V. m. § 26 Satz 1 oder § 29 Absatz 2 BImSchG		
20.12.1	nicht vollständiges, nicht rechtzeitiges oder nicht richtiges Nachkommen	100 - 1 000 (51,13 - 511,29)	
20.12.2	Nichterteilung des Auftrages, Nichtausführung der Anordnung	300 - 3 000 (153,39 - 1 533,88)	
20.13	Verstoß gegen die Aufbewahrungs- und Mitteilungspflicht nach § 15 LImSchG i. V. m. § 31 BImSchG	100 - 1000 (51,13 - 511,29)	

Nummer	Zuwiderhandlungen	Geldbuße EUR *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
20.14	Zuwiderhandlung einer Anordnung nach § 15 Satz 1 LImSchG wegen Beseitigung eines gesetzwidrigen oder verordnungswidrigen Zustandes (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Absatz 1 Nummer 12 LImSchG)	50* - 1 000 (25,56 - 511,29)	
20.15	Verletzung von Mitwirkungspflichten im Rahmen der Überwachung		
20.15.1	Verweigerung des Zugangs zu Grundstücken oder Wohnräumen entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 Satz 1 LImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 2 LImSchG)	100 - 1 000 (51,13 - 511,29)	
20.15.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln oder Verhindern von Prüfungen und Messungen entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 3 LImSchG)	50* - 300 (25,56 - 153,39)	
20.15.3	Verstoß gegen die Auskunftspflicht gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 4 LImSchG)	50* - 500 (25,56 - 255,65) <sup>1</sup> .	

## II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

### Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB<sup>1</sup>

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 21. April 2020

Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39) gibt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bekannt:

#### 1 Veröffentlichung

Die durch das Deutsche Institut für Bautechnik bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen, die nach § 86a Absatz 5 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung als Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg gelten, sind in der Ausgabe 2019/1 vom 15. Januar 2020 unter der Internetadresse [www.dibt.de](http://www.dibt.de), Menüpunkt: Technische Baubestimmungen veröffentlicht.

#### 2 Verweise

Bezüglich der in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Verweise zur Musterbauordnung gelten jeweils die Anforderungen nach der Brandenburgischen Bauordnung.

#### 3 Abweichungen

In der Verwaltungsvorschrift sind unter den Abschnitten A 2.2 und A 5.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung, Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile sowie an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung konkretisiert.

3.1 Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung gelten abweichend von der Verwaltungsvorschrift die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Richtlinien und Verordnungen zu den nachfolgend laufenden Nummern:

##### A 2.2.1.10

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen im Land Brandenburg vom 15. August 2014 (GVBl. II Nr. 61).

##### A 2.2.1.12

Brandenburgische Feuerungsverordnung vom 13. Januar 2006 (GVBl. II S. 58), geändert durch die Verordnung vom 13. September 2010 (GVBl. II Nr. 61).

##### A 2.2.1.14

Kunststofflager-Richtlinie vom 29. Juni 1998 (ABl. S. 747).

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

A 2.2.2.1

Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 61).

A 2.2.2.2

Brandenburgische Beherbergungsstättenbau-Verordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 59).

A 2.2.2.3

Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 60).

A 2.2.2.4

Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung vom 28. November 2017 (GVBl. 2018 II Nr. 1).

A 2.2.2.6

Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie vom 24. Juli 2017 (ABl. S. 703).

Die hier unter der Nummer 3.1 anstelle der in den Tabellen des Abschnittes A 2.2 der Verwaltungsvorschrift gelisteten Verordnungen sind nur deklaratorisch aufgeführt und werden damit nicht gesondert als Technische Baubestimmungen eingeführt. Die landesspezifischen Verordnungen sind auf der Grundlage des § 86 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung erlassen und über das Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II bekannt gemacht.

3.2 Die Anwendung der Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie (laufende Nummer A 2.2.1.13) kann bis zum Inkrafttreten der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, als technische Regel im Sinne einer allgemein anerkannten Regel der Technik, weiter für die Planung, Bemessung und Ausführung von baulichen Anlagen herangezogen werden.

3.3 Abweichend zur Verwaltungsvorschrift, laufende Nummer A 5.2.1 Anlage A 5.2/2 gilt für die DIN 4109-2:2018-01 nachfolgende Maßgabe gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung:

**Zu DIN 4109-2**

1 Zu Abschnitt 4.4.5.3

Eine Minderung des Beurteilungspegels für Schienenverkehr gemäß Abschnitt 4.4.5.3, Absatz 3, ist mit der

Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Erforderlichenfalls ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen.

2 Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

3.4 Bei Anwendung der Gliederungspunkte 1, 2, 3, 4, 5 und 7 der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (laufende Nummer A 2.2.1.16, Anhang 14) der Verwaltungsvorschrift gilt nachfolgender Hinweis:

Die Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung verweist bei der Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen auch auf technische Regeln und deren Fundstellen. Der Verweis führt in diesem Zusammenhang jedoch nicht dazu, dass diese technischen Regeln den Status einer Technischen Baubestimmung im Sinne des § 86a Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung haben, sondern lediglich eine Vermutungsregelung mit empfehlendem Charakter darstellen. Mit den in Bezug genommenen technischen Regeln können die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die spezifische technische Gebäudeausrüstung erfüllt werden, sofern in der Brandenburgischen Bauordnung, in Vorschriften aufgrund der Bauordnung oder den bautechnischen Nachweisen zum Brandschutz nicht weitergehende Anforderungen gestellt beziehungsweise Erleichterungen zugelassen werden.

**4 Weitere Fundstellen**

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen sowie die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Richtlinien, die Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie und Verordnungen können unter [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de), Menüpunkte: Planen & Bauen > Rechtsquellen > Bauordnungsrecht abgerufen werden.

Die Muster-Richtlinien können über das Informationssystem der Bauministerkonferenz unter [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de), Menüpunkte: Öffentlicher Bereich > Mustervorschriften/Mustererlasse > Bauaufsicht/Bautechnik abgerufen werden.

**5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen - VV TB vom 17. Oktober 2018 (ABl. S. 1078, 2019 S. 225), die durch den Erlass vom 6. Februar 2019 (ABl. S. 225) geändert worden ist, außer Kraft.

## **Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg**

### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 8. April 2020

Zu dem Runderlass über die Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017) vom 7. März 2018 (ABl. S. 311) ergeht folgender Hinweis:

Die Einführung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017) kann hinsichtlich der bestehenden Forderungen nach einer aktuellen Fremdüberwachung des 1. Trimesters 2020 bis auf Weiteres durch Vorlage einer gültigen Überprüfung aus dem vorhergehenden Prüfzeitraum (3. Trimester 2019) ersetzt werden.

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

### **Raumordnungsverfahren für die Planung „Neubau Gasanbindungsleitung Marzahn“**

Bekanntmachung  
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg  
Vom 9. April 2020

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Planung

#### **„Neubau Gasanbindungsleitung Marzahn“.**

Die ONTRAS Gastransport GmbH und die Vattenfall Wärme Berlin AG planen den Neubau einer Gasanbindungsleitung. Sie soll vom ONTRAS-Ferngasleitungsnetz zum Heizkraftwerkstandort Marzahn der Vattenfall verlaufen, um die dort neu errichtete hocheffiziente Gas- und Dampfturbinen-Anlage zu versorgen.

Die neue Gasleitung ist mit einer Nennweite von DN 400 und einem maximalen Betriebsdruck von 55 bar geplant. Durch das Vorhaben kann die Ausnutzung des im Ferngasleitungsnetz be-

stehenden Gasvordrucks unmittelbar für die Versorgung des Heizkraftwerks Marzahn genutzt werden. Auf diesem Wege werden weitere Effizienzsteigerungen erzielt und damit ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet.

In das Raumordnungsverfahren sind vier alternative Trassenführungen mit einer Gesamtlänge zwischen 9 und 12 km eingeführt worden. Um Problembereiche räumlich besser zuzuordnen und durch Kombination von Teilabschnitten weitere Trassenführungen zu ermöglichen, wurden die vier Trassenvarianten in elf Korridorabschnitte gegliedert und geprüft.

Das Raumordnungsverfahren kommt zu dem Ergebnis, dass für die Leitung in allen Korridorabschnitten eine Raum- und Umweltverträglichkeit durch Umsetzung von Maßgaben erreicht werden kann.

Für das gesamte Vorhaben ist eine Sicherheitskonzeption zu erarbeiten und umzusetzen. Im Bereich des FFH-Gebietes „Falkenberger Rieselfelder“ ist die Verlegung der Leitung nur möglich, wenn schwerwiegende Maßgaben zur Bewahrung der Grundwasserverhältnisse und zum Schutz vor allem von Amphibien umgesetzt werden können. Weitere Maßgaben beziehen sich auf das Umgehen naturschutzfachlich sensibler Bereiche und die Notwendigkeit zur Verlegung der Leitung in größerer Tiefe als ursprünglich vorgesehen beziehungsweise in geschlossener Bauweise.

Das Vorhaben wurde mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Es kann mit diesen grundsätzlich gemeinsam umgesetzt werden, im Bereich der L 33 allerdings nur unter der Maßgabe, dass das Vorhaben mit den Planungen zum Ausbau der Landesstraße abzustimmen ist.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die im Raumordnungsverfahren aufgestellten Maßgaben zu berücksichtigen.

Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber den Trägerinnen der Planung und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die landesplanerische Beurteilung wird zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit in den nachfolgenden Behörden während ihrer Dienstzeiten bereitgehalten:

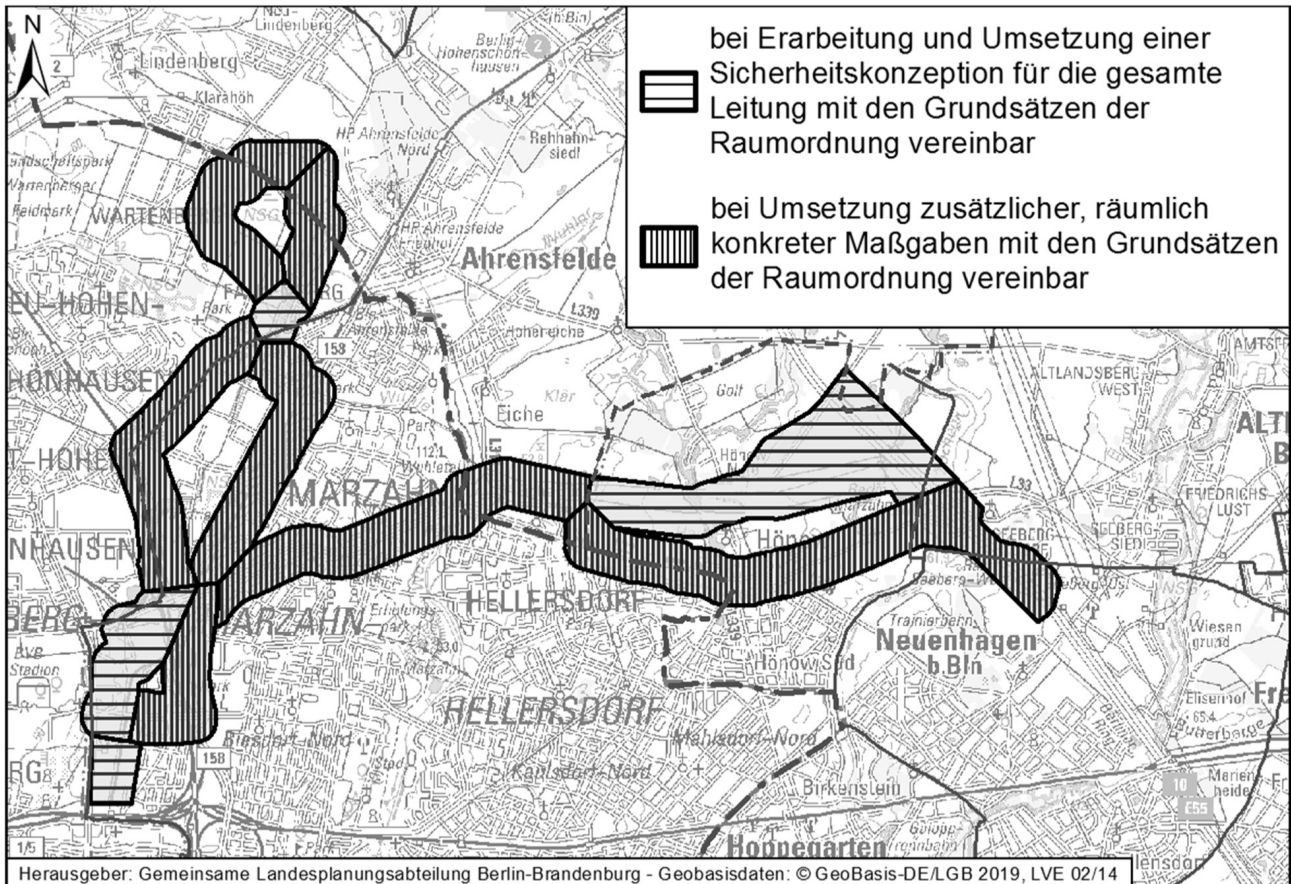
**Senatsverwaltung:** Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin  
**Bezirksämter:** Lichtenberg von Berlin und Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
**Kreisverwaltungen:** Barnim und Märkisch-Oderland  
**Stadtverwaltungen:** Altlandsberg  
**Gemeindeverwaltungen:** Ahrensfelde, Hoppegarten und Neuenhagen bei Berlin

Darüber hinaus ist die landesplanerische Beurteilung im Internet eingestellt unter



<https://gl.berlin-brandenburg.de/sicherung-der-raumordnung/raumordnungsverfahren/artikel.725772.php>

Es besteht die Möglichkeit nach vorheriger Terminvereinbarung, bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8 in 14467 Potsdam Einsicht in die Verfahrensakte zu nehmen.



**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Anlage zur Herstellung von Gießelastomeren  
in 01968 Senftenberg OT Brieske**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. Mai 2020

Die Firma puralis GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 01968 Senftenberg, Grubenstraße 34, Gemarkung Brieske, Flur 4, Flurstück 817 eine Anlage zur Herstellung von Gießelastomeren mit einem genehmigungsbedürftigen und vorprüfungspflichtigen Rohstofflager zu errichten und zu betreiben.

Bei dem Rohstofflager „außen“, in welchem 50 t Diphenylmethandiisocyanat (MDI) gelagert werden sollen, handelt es sich um eine Anlage der Nummer 9.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Der Stoff MDI ist im Anhang 2 der 4. BImSchV in Spalte 1 unter der Nummer 27 gelistet. Darüber hinaus ist die MDI-Lagerung ein Vorhaben der Nummer 9.3.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens und Schutzvorkehrungen:

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nummer 25 „Industriepark Marga“ der Stadt Senftenberg in einem Industriegebiet. Das Rohstofflager „außen“, welches neben der Produktionshalle (Gebäude bereits vorhanden) errichtet werden soll, besteht aus vier 30-m<sup>3</sup>-Tanks, die in einer abflusslosen Tanktasse mit 42,2 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen aufgestellt werden. In jeweils zwei Tanks sollen insgesamt 50 t MDI und 50 t Polyol gelagert werden. Das MDI wird aus dem Tankfahrzeug mittels getrockneter Druckluft in die Lagertanks befördert. Während der Befüllung der MDI-Tanks steht das Tankfahrzeug in einer Entladetasse, die als Ablauffläche zur Tanktasse des Lagers ausgeführt wird.

Standort des Vorhabens (Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG):

Das nächstgelegene europäische „Natura 2000“-Schutzgebiet (FFH - Fauna, Flora, Habitat) liegt circa 2,3 km südöstlich. Es

handelt sich um das FFH-Gebiet „Insel im Senftenberger See“. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Orttrand“ liegt circa 1,3 km südlich bis südöstlich des künftigen Betriebsgeländes der Firma puralis GmbH. Als geschützter Landschaftsbestandteil ist der „Niemtscher Park“ circa 1,4 km südöstlich, zu nennen und als geschütztes Biotop die circa 1,3 km südöstlich gelegenen Eichen- und Hainbuchenwälder bei Niemtsch. Im Gebiet der „Schwarzen Elster“ (Oberflächenwasserkörper) wird die festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten. Die Baudenkmale „Maschinenhaus“ und „Badehaus“ der ehemaligen Brikettfabrik befinden sich circa 130 m östlich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das beantragte Vorhaben zeigt bezüglich Errichtung und Betrieb des MDI-Lagers keine als besonders kritisch zu bewertenden Standortmerkmale hinsichtlich der oben genannten naturschutzrechtlichen Schutzgebiete FFH und LSG. Deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden durch das Vorhaben in keiner Weise beeinflusst. Der geschützte Landschaftsbestandteil und die Baudenkmale werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht berührt. Es werden keine Abwässer in die „Schwarze Elster“ eingeleitet und keine geschützten Biotope in Anspruch genommen.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3, Nummer 2.3 zum UVPG und unter Berücksichtigung der zuvor genannten Merkmale und Schutzvorkehrungen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Hähnchenmastanlage  
in 15328 Golzow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. Mai 2020

Die Firma Landwirtschaft Golzow Betriebs GmbH, Karl-Marx-Straße 4 in 15328 Golzow beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15328 Golzow, Genschmarer Straße 25 in der Gemarkung Golzow, Flur 4, Flurstücke 416 und 417 (neue Bezeichnung 632 und 634 eine Hähnchenmastanlage mit 72 350 Tierplätzen anstelle einer Rinderanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00418)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.3.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.3.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Im Ergebnis einer ersten Vorprüfung wurde am 12. März 2018 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Auf das Prüfergebnis wurde in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 29 vom 25. Juli 2018 hingewiesen.

Die danach erteilte Genehmigung vom 27. August 2019 ist noch nicht bestandskräftig.

Nach Erteilung der Genehmigung vom 27. August 2019 stellte sich heraus, dass Anlass bestand, die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG für das hier genannte Vorhaben nachzuholen.

**Im Ergebnis der Nachholung der allgemeinen Vorprüfung wurde am 6. April 2020 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Lehnin  
Vom 20. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Bensdorf, Flur 31, Flurstück 3, Flur 31, Flurstück 99, Flur 36, Flurstück 60, die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche

von 8,7091 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 28. Februar 2020, Az.: LFB 13.03-7020-06/03/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwaldflächen mit Waldrandgestaltung, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Schutzgebiete sind nicht betroffen, es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Lieberose  
Vom 13. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Speichrow, Flur 1, Flurstücke 156/3, 158 sowie 159

die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,4253 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 26. März 2020, Az.: LFB\_SELU\_3600/721+5 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzmischflächen, die bereits innerhalb des Zeitraums zwischen der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter Laubholzmischbestände hohen ökologischen Ansprüchen gerecht werden. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033671 327730 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose, Schlosshof 1, 15868 Lieberose eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

**Vereinbarung  
über die Beauftragung der Deutschen Gesetzlichen  
Unfallversicherung e. V. nach §§ 88 ff. des  
Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)  
zur Durchführung der Verwaltungsverfahren  
zur Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz  
der Einrichtungen und sozialen Dienste  
zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-Cov-2-Krise  
in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag  
(Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG)**

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg  
und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
gemäß § 88 Absatz 4 SGB X  
Vom 14. April 2020

Die Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Nikolaus Wrage, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) hat mit Vereinbarung vom 14. April 2020 die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV), vertreten durch deren Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Stefan Hussy, Glinkastraße 40, 10117 Berlin mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) beauftragt.

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Zur Kompensation dieser Auswirkungen wurde durch den Gesetzgeber im März das Sozialschutzpaket beschlossen. (BGBl. I S. 575)

Ein Bestandteil des Sozialschutz-Pakets ist das am 28. März 2020 in Kraft getretene Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG).

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind übereingekommen, die Prüfung dieser Ansprüche sowie die Erbringung entsprechender Leistungen zentral zu bündeln und ihren Spitzenverband - die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) - mit der Erfüllung der den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern durch das SodEG auferlegten Pflichten nach § 88 SGB X zu beauftragen.

Frankfurt (Oder), den 14. April 2020

Der Geschäftsführer

Dr. Nikolaus Wrage

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 14. Juli 2020, 9:30 Uhr**

im Saal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden das im Grundbuch von **Beeskow Blatt 4010** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beeskow, Flur 21, Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 1, Größe: 391 m<sup>2</sup> teilweise vermietetes, dreigeschossiges Mehrfamilienhaus  
Postanschrift: Ringstraße 1, 15848 Beeskow

Verkehrswert: 121.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.04.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 38/19

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 18. Juni 2020, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rehagen Blatt 950** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rehagen, Flur 3, Flurstück 510, Gebäude- und Freifläche, Rehagener Bahnhofstraße 27, Größe 901 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 362.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.06.2019 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Rehagen, Bahnhofstraße 27. Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 36/19

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 25. Juni 2020, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 541** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 636, Gebäude- und Freifläche, Grüner Winkel 10, Größe 448 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 198.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.11.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Grüner Winkel 10. Es ist bebaut mit einem Einfamilien-Wohnhaus. Nicht von der Beschlagnahme erfasst ist die auf dem Dach befindliche Photovoltaikanlage.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 68/18

**Sonstige Sachen**Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

**Ausschlussbeschluss**

Der Grundschriftbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16386669, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Schöneiche, Blatt 4682, in Abteilung III Nr. 15 eingetragene Grundschuld zu 300.000,00 DM mit 16 vom Hundert Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 08.04.2020

26 UR II 1/19

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Staatsanwältin **Mechthild Wiegard**, Staatsanwaltschaft Neuruppin, Dienstaussweis-Nr. **201069**, ausgestellt am 26. Januar 2011, gültig bis 1. Januar 2021.

### Landesbetrieb Forst Brandenburg

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Frau **Sabine Bläul**, Dienstaussweis-Nr. **207865**, ausgestellt durch ZDPol, gültig bis 30.11.2020

Herr **Eberhard Hochschildt**, Dienstaussweis-Nr. **207709**, ausgestellt durch ZDPol, gültig bis 31.12.2021

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.